

Fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII



Foto: Fiedels/stock.adobe.com

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 26. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Einführung 1

1 Anlässe und gesellschaftliche Hintergründe für die Reform 3

1.1	Kritik an der bisherigen Umsetzungspraxis	3
1.2	Sichtbare Adressatinnen- und Adressatengruppen	4
1.3	Verlängerte/entgrenzte Jugendphase und soziale Differenzen	5

2 Begriffsklärungen 8

2.1	Persönlichkeitsentwicklung, selbstständige Lebensführung; Verselbstständigung	8
2.2	Gleichberechtigte Teilhabe; Barrierefreiheit	12
2.3	Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form	12
2.4	Beteiligung, Partizipation; Transparenz	12

3 Rechtliche Grundlagen 13

3.1	Begriffsbestimmungen gem. § 7 SGB VIII	13
3.2	Leistungsvoraussetzungen der Hilfe gem. § 41 SGB VIII	14
3.2.1	Leistungstatbestand zu § 41 SGB VIII	14
3.2.1.1	Leistungsvoraussetzungen	15
3.2.1.2	Hilfedauer	15
3.2.1.3	Altersgrenzen	15
3.2.2	Leistungsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII	16
3.3	Leistungsvoraussetzungen der Hilfe gem. § 41a SGB VIII	17
3.3.1	Leistungstatbestand zu § 41a SGB VIII	18
3.3.2	Feststellung der Begleit- und Unterstützungsbedarfe	18
3.3.3	Herausforderungen in der praktischen Umsetzung	18
3.4	Sachliche und örtliche Zuständigkeiten gem. §§ 85 ff. SGB VIII	19
3.5	Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Leistungen im Kontext gem. §§ 41 und 41a SGB VIII	20
3.6	Zuständigkeitsübergang gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII	21
3.7	Kostenbeteiligung gem. §§ 90 ff. SGB VIII	22

4 Zugänge aus anderen Beratungskontexten

24

4.1	Beratung nach § 10a SGB VIII und § 36 Abs. 1 SGB VIII	24
4.2	Übergänge in der Beratung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII und Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII	25
4.3	Übergänge im Mitwirkungsauftrag gem. § 52 SGB VIII	26

5 Hilfeplanung

29

5.1	Feststellung des individuellen Bedarfs junger Volljähriger	29
5.2	Beteiligung junger Volljähriger und ihre Mitwirkung	30
5.3	Steuerungsverantwortung	31
5.4	Prognoseerstellung als Teil der Bedarfsklärung	31
5.5	Zielentwicklung	32
5.6	Orientierungsrahmen im Einzelfall	32
5.7	Fortschreibung des Hilfeplans	34
5.8	Zuständigkeitsübergang gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII	36
5.9	Spezifika der Hilfeplanung bei Hilfen gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII	37

6 Ausgestaltung der Hilfen

39

6.1	Leistungsspektrum gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII	39
6.1.1	Erziehungsberatung, andere Beratungsdienste und -einrichtungen gem. § 28 SGB VIII	39
6.1.2	Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII	40
6.1.3	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII	41
6.1.4	Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII	42
6.1.5	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII	43
6.1.6	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII	44
6.2	Leistungen zum Unterhalt und der Krankenhilfe gem. §§ 39 und 40 SGB VIII	45
6.3	Bezüge der Hilfe für junge Volljährige zur Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII	46

7 Verhältnis zu anderen Rechtskreisen

47

7.1	Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit als Grundsatz	47
7.2	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII	48
7.3	Verhältnis zu Leistungen nach SGB II und III	49
7.4	Verhältnis zu Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 90 ff. SGB IX	51
7.5	Verhältnis zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderer Leistungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung	52

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses	54
--	-----------

Literaturverzeichnis	55
-----------------------------	-----------

Einführung

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurden auch die Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige neu gefasst. Aus der bisherigen Soll-Vorschrift des § 41 SGB VIII wurde ein gebundener Rechtsanspruch. Zugleich war es Anliegen des Gesetzgebers, die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist: „Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet künftig, festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbstständigung nicht oder nicht mehr vorliegt. Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden.“¹ Neu explizit in das Gesetz aufgenommen wurde auch eine sogenannte „Coming-Back-Option“; die Beendigung einer Hilfe schließt also nicht die erneute Gewährung einer Hilfe aus. Neben weiteren Änderungen im Detail vor allem zur Hilfeplanung ist schließlich wichtig, dass die Regelung im früheren § 41 Abs. 3 SGB VIII zur Nachbetreuung in einem eigenen neuen § 41a SGB VIII konkretisiert wurde, woraus aus Sicht des Gesetzgebers eine höhere Verbindlichkeit resultieren sollte.²

Schon für sich allein betrachtet waren diese gesetzlichen Änderungen ein ausreichender Anlass gewesen, fachliche Empfehlungen für die Anwendungspraxis in Bayern zu formulieren. Zusätzlich motiviert wurde dieses Anliegen durch den Umstand, dass Empfehlungen zu den Hilfen für junge Volljährige bundesweit bei den (über-)örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe kaum vorliegen und auch in Bayern bislang kein entsprechendes Papier vonseiten des Landesjugendhilfeausschusses verabschiedet wurde.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) in Abstimmung mit der Verwaltung des ZBFS – Bayerisches

Landesjugendamt im Herbst 2021, erstmals fachliche Empfehlungen zu den gesetzlichen Vorgaben für junge Volljährige zu erarbeiten. Eingerichtet wurde ein Ad-hoc-Ausschuss, dem aus dem LJHA Kolleginnen und Kollegen vonseiten der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, der Bezirke, der Vorsitzende des LJHA und Vertretungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) angehörten. Vervollständigt wurde die Arbeitsgruppe durch einen externen Wissenschaftler des DJI (zur Liste der Ausschussmitglieder siehe Anhang). Der Ausschuss tagte erstmals am 25. Januar 2022; insgesamt fanden bis zum Januar 2025 15 gemeinsame Arbeitstreffen statt. Intensiv unterstützt und hervorragend begleitet wurde der Ausschuss durch die Verwaltung des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt.

Die Arbeit an den fachlichen Empfehlungen erwies sich als vergleichsweise aufwendig. Verantwortlich waren dafür nicht nur die Neufassung der §§ 41 und 41a SGB VIII, die in der zugänglichen Kommentarliteratur keineswegs einheitlich interpretiert wurden. Hinzu kamen die mit dem KJSG verbindlich geregelten Anforderungen an Inklusion, was unvermeidlich die Gruppe der jungen Volljährigen mit Eingliederungshilfebedarf, aber auch die daraus resultierenden komplexen rechtlichen und institutionellen Zuständigkeiten stärker in den Mittelpunkt rückte.

Die hier vorliegenden Empfehlungen behandeln in sieben Kapiteln die §§ 41 und 41a SGB VIII und damit verbundene praktische Umsetzungsfragen. Sie starten mit einer Beschreibung gesellschaftlicher und jugendhilferechtlicher Anlässe, die zur Neufassung der Hilfe für junge Volljährige und der Nachbetreuung geführt haben. Es folgen eine Begriffsbestimmung zu spezifischen Formulierungen der Hilfe wie auch eine Klärung rechtlicher Anspruchs- bzw. Zugangsvoraussetzungen. Im Anschluss daran werden weitere Zugänge zur Hilfeleistung beschrieben, bspw. aus anderen Beratungskontexten wie dem Ombudschafswesen oder über den Mitwirkungsauftrag gem. § 52 SGB VIII. Schwerpunkt dieser Empfehlungen ist die

¹ Deutscher Bundestag, 2021, S. 94

² Deutscher Bundestag, 2021, S. 95

Beschreibung einer systematischen Bedarfsklärung für die Hilfe für junge Volljährige, verbunden mit der Frage nach Zuständigkeitsübergängen und/oder der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe. Im Anschluss werden Anregungen zur Ausgestaltung der Hilfe gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII gegeben, bevor sich das abschließende Kapitel der Herausforderung einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und einer damit verbundenen Nutzbarmachung für die Hilfe für junge Volljährige widmet.

Mit Stand vom 1. Januar 2025 beziehen sich die vorliegenden Empfehlungen allein auf das im Jahr 2021 in Kraft getretene KJSG. Der Bedarf an Empfehlungen für die Praxis in Bezug auf junge Volljährige ist groß

und etwaige bundesgesetzliche Entwicklungen hin zu einem Gesetz zur Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) können nicht weiter abgewartet werden.

Die vorliegenden Empfehlungen wurden am 26. Februar 2025 von den Mitgliedern des LJHA beschlossen.

Dr. Harald Britze
Leiter der Verwaltung des
ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt

Dr. Christian Lüders
Vorsitzender des
Bayerischen Landesjugend-
hilfeausschusses

1 Anlässe und gesellschaftliche Hintergründe für die Reform

Den Neuregelungen zu den Hilfen für junge Volljährige im KJSG ging ein längerer Diskussionsprozess über die Erfahrungen mit den bis dahin gültigen Vorgaben und den veränderten Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen voraus. Versucht man die dabei relevanten Argumente zusammenzufassen, lassen sich folgende Themenkomplexe als Ausgangspunkt für die Entwicklung dieser fachlichen Empfehlungen benennen:

- Die nicht verstummende Kritik an der bisherigen Umsetzungspraxis, wie sie in vielen Fachbeiträgen und nicht zuletzt in den einschlägigen Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung ihren Ausdruck fand.
- Während lange Zeit vergleichsweise allgemein von jungen Volljährigen gesprochen wurde und sich zugleich hinter diesem Begriff ganz unterschiedliche biografische Konstellationen und Hilfebedarfe verbargen, führten unterschiedliche Entwicklungen ca. seit 2010 dazu, dass einzelne Gruppen junger Volljähriger mit Unterstützungsbedarf (z. B. Careleaver) gleichsam sichtbar wurden und die Hilfebedarfe genauer benannt werden konnten. Ein Teil der nun vorliegenden gesetzlichen Regelungen ist nur vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.
- Schließlich veränderte die international wie auch national geführte Diskussion um die Verlängerung der Jugendphase in das dritte Lebensjahrzehnt den Blick auf die Altersgruppe der jungen Volljährigen.

1.1 Kritik an der bisherigen Umsetzungspraxis

Ihren Ausgangspunkt hatten die Debatten um die jungen Volljährigen in den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990. Ziel der damaligen Gesetzesreform war es, die Möglichkeiten der Unterstützung junger Volljähriger zu erweitern. Im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) war die Unterstützung junger Volljähriger sehr eng an die Fortführung einer schulischen, berufsbildenden bzw. berufsvorbereitenden Maßnahme geknüpft. Argumentiert wurde, dass insbesondere junge Volljährige, die bis zum Zeitpunkt ihres 18. Geburtstages noch keine derartige Maßnahme begonnen hätten, von der Regelung ausgeschlossen seien.³

Demgegenüber sollte „die Weiterführung einer Hilfe zur Erziehung für junge Erwachsene nicht mehr von der Fortführung einer Maßnahme zur schulischen oder beruflichen Bildung einschließlich der Berufsvorbereitung abhängig [sein], sondern stellt auf eine sonst eintretende Gefährdung der weiteren Entwicklung ab. In der Mehrzahl der Fälle hat sich eine Fortführung der Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres als ausreichend erwiesen; die Vorschrift ist daher bis zu dieser Altersgrenze als Leistungsverpflichtung (Soll-Leistung) ausgestaltet.“⁴

Die damalige Lösung blieb immer ambivalent. Empirische Vergleichsanalysen zeigten erhebliche und letztendlich nicht vertretbare Unterschiede in der Gewährung der Leistung, die nicht mit Differenzen in den regionalen Bedarfslagen und strukturellen Rahmenbedingungen erklärt werden konnten.⁵ Vor diesem Hintergrund sprach die Kommission für den

³ Vgl. Deutscher Bundestag, 1989, S. 78

⁴ Deutscher Bundestag, 1989, S. 78

⁵ Vgl. z. B. Nüsken, 2008

14. Kinder- und Jugendbericht bei den Hilfen für junge Volljährige von einem „in mehrfacher Hinsicht „gesteuerte[n]“ Leistungsfeld, das im Gesamtspektrum des Leistungsfeldes erzieherischer Hilfen quantitativ und konzeptionell zudem am Rande steht.“⁶ Gesteuert würden die Hilfen nach dem damaligen § 41 SGB VIII aus der Sicht der Kommission erstens aus fiskalischen Gründen, die dazu führten, dass die Intentionen des Gesetzes de facto unterlaufen würden. Die Jugendberichtskommission nimmt dabei Bezug auf zahlreiche empirische Hinweise, die zeigen, dass vor dem Hintergrund von Einsparungserfordernissen jungen Volljährigen vielerorts notwendige Unterstützung nicht gewährt wurde. Zweitens stünde „die restriktive Handhabung in Zusammenhang mit unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Beurteilungsmustern der Fachkräfte“.⁷

Vor allem das Spannungsverhältnis zwischen der mit der Volljährigkeit unterstellten Selbstständigkeit einerseits und der gleichzeitigen Notwendigkeit andererseits, Defizite in Bezug auf die „eigenverantwortliche Lebensführung“ – so die Formulierung im Gesetz – als Voraussetzung der Hilfe feststellen zu müssen, führe offenbar tendenziell zur Hilfeverweigerung. Und schließlich „mangelt es den Hilfen für junge Volljährige an einer spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigenden fachlich-konzeptionellen Rahmung“.⁸ Das vom Gesetzgeber intendierte Anliegen einer „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung“ sei zu selten in konkrete Praxiskonzepte umgesetzt worden. „Die methodischen Ansätze in de[n] Volljährigenhilfen stellen häufig eine bloße Verlängerung der auf „Erziehung“, „Fürsorge“, „Schutz“ und „Betreuung“ fokussierten Handlungsansätze bei Jüngeren dar, wo (zurückhaltende) Begleitung, Beratung und Brückenbauen in die Selbstständigkeit angesagt wären.“⁹

1.2 Sichtbare Adressatinnen- und Adressatengruppen

Neben der zuvor beschriebenen generellen Kritik an den heterogenen Umsetzungspraxen vor Ort, führte vor allem die fachpolitische Befassung mit spezifischen Adressatinnen- und Adressatengruppen dazu, dass das Thema Unterstützung für junge Volljährige immer wieder auf der Tagesordnung stand. Neben wichtigen Forschungsprojekten und zahlreichen Veröffentlichungen waren dabei auch sozialpolitische Initiativen wie die Gründung von Betroffenenvereinen und -netzwerken und eine erfolgreiche Lobbyarbeit von Bedeutung.

Das bekannteste und vermutlich bislang wirkungsmächtigste Beispiel für die Kombination von Forschung, Fachdebatte und offensiver, erfolgreicher Lobbyarbeit stellen die Netzwerke der Careleaver dar – also derjenigen jungen Volljährigen, die aus Maßnahmen der (teil)stationären Jugendhilfe in die Selbstständigkeit entlassen werden.¹⁰ Bis in die Begründung der Änderungen im KJSG hinein ist nachvollziehbar, wie diese die Fachdiskussion zu § 41 SGB VIII und Einführung des § 41a SGB VIII maßgeblich in den letzten Jahren mitgeprägt haben.¹¹ Hervorzuheben ist in dem Zusammenhang die Beteiligung des Careleaver e. V. an dem Beteiligungsprozess „Mitreden-Mitgestalten“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der im Vorfeld der Gesetzesänderung stattgefunden hat.

6 Deutscher Bundestag, 2013, S. 352

7 Edb.

8 Ebd.

9 Ebd.

10 In dem neuen § 4a SGB VIII des KJHG wird diese Form der selbstorganisierten Zusammenschlüsse von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe erstmals gesetzlich kodifiziert. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bekommt die Aufgabe, mit diesen Selbstvertretungsorganisationen zur Lösung von Problemen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und sie anzuregen und zu fördern. Im Hintergrund der Entstehung und Begründung auch dieses Paragraphen stand das Engagement der Careleaver-Vertretungen.

11 Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 95 f.

Ausgangspunkt der Debatte um die Careleaver war die – mittlerweile auch empirisch gut belegte – Beobachtung, dass erstens das Übergangsmanagement von den stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in eine eigenverantwortliche Lebensführung nach wie vor vielerorts verbesserungswürdig erscheint und dass zweitens vor diesem Hintergrund viele Betroffene auch nach dem Erreichen ihrer Volljährigkeit und dem Verlassen der stationären Hilfen in unterschiedlicher Weise Unterstützung und Begleitung benötigen.¹²

Auf die differenzierten Beschreibungen der Bedarfslagen und prekären Lebenslagen, wie sie einerseits in den empirischen Forschungsprojekten und andererseits im Rahmen der Selbsthilfeinitiativen artikuliert wurden, antworteten die Änderungen der §§ 41 und 41a SGB VIII durch die höhere Verbindlichkeit, über die Volljährigkeit hinaus Hilfe zu erhalten. Zugleich wurde eine „Coming-Back-Option“ geschaffen sowie die Verpflichtung des Jugendamtes, frühzeitig einen Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger zu prüfen, falls die Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht fortgesetzt oder beendet wird bzw. werden soll (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII). In analoger Weise erweist sich auch die Konkretisierung der Nachbetreuung in dem neu hinzugekommenen § 41a SGB VIII als Reaktion auf die vorangegangene Fachdebatte.

Vergleichbar – wenn auch ohne die begleitenden bundesweiten Selbsthilfeinitiativen – führten Forschung und Fachdebatten im Zusammenhang mit der Zuwanderung Geflüchteter in den Jahren 2015 und 2016 zu einer Diskussion u. a. um junge geflüchtete Volljährige. Zu einem erheblichen Teil handelte es sich dabei um volljährig gewordene junge Menschen, die zuvor als unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen wurden; zum Teil handelte es sich aber auch um volljährige Erstmelder. Kennzeichnend für diese beiden Gruppen war eine komplizierte Gemengelage von pädagogischen Begleit- und Unterstützungsbedarfen bei der Verselbstständigung in einer völlig fremden Lebens-, Qualifikations- und Berufswelt, notwendigem Erlernen der deutschen Sprache

bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen asyl- und ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen (s. KAP 7) und den damit ggf. verbundenen Unsicherheiten. In nicht wenigen Fällen kamen therapeutische Bedarfe und weitere Belastungsfaktoren hinzu.¹³ Nicht zufällig wurde deshalb frühzeitig gefordert, dass die Hilfen für junge Volljährige auch jungen volljährigen Geflüchteten vollumfänglich zur Verfügung stehen müssten und dass es die Möglichkeit geben müsste, erstmalig als junge Volljährige und junger Volljähriger Hilfeleistungen vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.¹⁴

Auch wenn die Adressatinnen und Adressaten der Hilfen für junge Volljährige nicht nur Careleaver und junge geflüchtete Volljährige umfassen (zu erinnern ist u. a. an die „Young Carers“, junge Volljährige mit Behinderungen bzw. drohender Behinderung, straffällig gewordene junge Erwachsene, wohnungslose junge Erwachsene und andere in prekären Lebenslagen), so waren es doch vorrangig die Fachdebatten um diese beiden Gruppen, die wichtige Impulse für die heute gültige Fassung der entsprechenden Paragraphen lieferten.

1.3 Verlängerte/entgrenzte Jugendphase und soziale Differenzen

Neben den erwähnten jugendhilfeinternen Diskursen um die spezifischen Bedarfe junger Volljähriger und die großen regionalen Disparitäten bei der Umsetzung wurde – wie in der Begründung des Gesetzes nachlesbar – die Diskussion um die Neufassung der §§ 41 und 41a SGB VIII auch durch die jugendsoziologischen und entwicklungspsychologischen Forschungen und die Diskussion um eine Entgrenzung und Verlängerung der Jugendphase geprägt. Diese gehen bis in das Ende der 1980er Jahre zurück. Schon damals wurde zwischen dem Jugendalter und dem Erwachsenenalter eine neue Altersgruppe, die jungen Volljährigen, eingezogen.¹⁵ Die aktuelle nationale und internationale Diskussion hat zuletzt der 15. Kinder-

¹² Vgl. z. B. Sievers / Thomas / Zeller, 2015; Ehlke / Sievers / Thomas, 2022

¹³ Vgl. z. B. Dexheimer, 2016

¹⁴ Vgl. z. B. BuMF, 2016

¹⁵ Vgl. Müller, 1990; Walther, 1996

und Jugendbericht gebündelt.¹⁶ Den Stand der Dinge zusammenfassend stellt die Kommission fest, dass „viele Lebensereignisse, die lange dem Jugendalter oder seinem Ende zugesprochen wurden – Schule, berufliche Ausbildung, Auszug aus dem Elternhaus etc. –, [...] sich bei einer wachsenden Zahl von jungen Menschen bis in das dritte Lebensjahrzehnt und damit das junge Erwachsenenalter hinein verlängert und verschoben [haben].“¹⁷

Unterfüttert werden konnte diese These vor allem durch internationale Studien, die unter der Überschrift „emerging adulthood“ bzw. etwas populistischer „25 is the new 18“ firmierten und neben nationalen Daten in der Summe vielfältige Hinweise dafür gaben, dass die Verlängerung der Jugendphase in das dritte Lebensjahrzehnt hinein das Ergebnis veränderter Bedingungen des Aufwachsens bzw. – wie die Kommission für den 15. Kinder- und Jugendbericht formulierte – der Ermöglichung von Jugend ist.

Was das konkret bedeutet, hat die Kommission an den drei Kernherausforderungen des Aufwachsens – Qualifizierung, Verselbstständigung, (Selbst-)Positionierung – verdeutlicht. Kernherausforderungen werden dabei als gesellschaftliche Handlungsanforderungen an junge Menschen verstanden, die durch das institutionelle Gefüge und die gesellschaftlichen Bedingungen definiert werden wie auch einem historischen Wandlungsprozess unterliegen. Charakteristisch für die Gegenwart sind aus der Sicht der Kommission drei gesellschaftlich-funktionale Zuschreibungen an das Jugendalter:

- „Mit Qualifizierung wird dabei verknüpft, dass junge Menschen eine soziale und berufliche Handlungsfähigkeit erlangen sollen.
- Mit Verselbstständigung wird verknüpft, dass junge Menschen eine individuelle Verantwortung übernehmen sollen.

- Mit den Prozessen der (Selbst-)Positionierung wird verknüpft, dass junge Menschen eine Integritätsbalance zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit ausbilden sollen.“¹⁸

Die zentrale und empirisch gut belegte These der Kommission lautet vor diesem Hintergrund, dass die Bewältigung dieser drei Kernherausforderungen sich aufgrund der Art und Weise der gesellschaftlichen Organisation des Aufwachsens deutlich bis in das dritte Lebensjahrzehnt hinzieht. Die Betonung des Aspektes der gesellschaftlichen Organisation des Aufwachsens ist insofern von Bedeutung, als damit darauf hingewiesen wird, dass die Verlängerung der Jugendphase kein Ergebnis lässigen und Zeit vertrödelnden Jugendlebens darstellt, sondern die Konsequenz gesellschaftlicher Entwicklungen und (bildungs-)politischer Entscheidungen und deren entsprechender Umsetzung (z. B. durch Verlängerung der Pflichtschulzeit und der nachschulischen Ausbildungen). Im Zusammenhang mit der Diskussion um die jungen Volljährigen ist diese Einsicht insofern von Bedeutung, als der wachsende Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit Verselbstständigungsprozessen bei jungen Volljährigen vor diesem Hintergrund niemanden ernsthaft überraschen wird. Es liegt gleichsam in der Logik der gesellschaftlichen Organisation des Aufwachsens, dass zunehmend junge volljährige Menschen die Kernherausforderungen noch nicht bewältigt haben und dazu ggf. Hilfe und Unterstützung benötigen. Wie man in der Gesetzesbegründung zum KJSG nachlesen kann, waren diese Entwicklungen ein wichtiger Bezugspunkt der Reform.¹⁹

Wenn man den Blick auf den gesellschaftlich gewachsenen Unterstützungs- und Hilfebedarf junger Menschen lenkt, darf auch nicht vergessen werden, dass man es mit einer zunehmenden Pluralität der Lebensformen, der Individualisierung der Lebensführung, erheblicher Diversität und großer sozialer Ungleichheit zu tun hat. Die Chancen und Ressourcen, die erwähnten Kernherausforderungen erfolgreich und mit eigenen Mitteln zu bewältigen, sind sehr ungleich verteilt und werden durch fehlende eigene Ressourcen und

¹⁶ Deutscher Bundestag, 2017; vgl. auch Themenheft „Emerging Adulthood“ der Zeitschrift „Diskurs Kindheits- und Jugendforschung“, 2020

¹⁷ Deutscher Bundestag, 2017, S. 21

¹⁸ Deutscher Bundestag, 2017, S. 96

¹⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 94

vorhandene Belastungen – gleich welcher Art – noch einmal erschwert.

Jede Diskussion um den Hilfebedarf junger Volljähriger muss deshalb von diesen Differenzen ausgehen und dabei im Einzelfall klären, worin die Bedarfe jeweils bestehen.

Pluralität der Lebensformen sowie Individualisierung der Lebensführung, verbunden mit dem Wegbrechen lange Zeit gültiger Normalitätsentwürfe, werden zu Merkmalen des Aufwachsens. Stichworte wie der Zusammenbruch der europäischen Nachkriegsordnung, Klimakatastrophe, Globalisierung und ihre Folgen indizieren, dass die bisherigen Gewissheiten und die bisherige Normalität brüchig geworden sind. Hinzu kommen die Effekte der zunehmenden Digitalisierung des Alltages. Zunehmende Verunsicherung in Bezug auf die Gestaltung und Planung des eigenen Lebensentwurfs, Verzögerungen von langfristigen biographischen Weichenstellungen, Offenhalten von – soweit als möglich – Optionen, aber auch wiederholte Abbrüche und biographische Umorientierungen erweisen sich vor diesem Hintergrund als Antworten junger Menschen, mit der fragil gewordenen Normalität umzugehen. Sie führen aber auch dazu, dass die Jugendphase sich mit ihren typischen Herausforderungen verlängert hat und damit der Unterstützungsbedarf junger Volljähriger gestiegen ist.

2 Begriffsklärungen

Gesetzbücherübergreifend werden „junge Volljährige“ und damit verbundene Fachbegriffe unterschiedlich definiert. Das nachfolgende Kapitel nimmt hierzu Begriffsklärungen vor und erläutert dahinterliegende Theoreme zur Frage des Erwachsenwerdens. Dazu gehört insbesondere auch eine Erläuterung zum Grundverständnis von Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit und selbstständiger Lebensführung wie auch Verselbstständigung.

2.1 Persönlichkeitsentwicklung, selbstständige Lebensführung; Verselbstständigung

Mit dem KJSG wurden die Bedingungen für die Hilfen für junge Volljährige in mehrfacher Hinsicht neu gefasst. Ein Vergleich mit den bis Juni 2021 geltenden zentralen Vorgaben macht dies deutlich:

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII	
(alte Fassung)	(neue Fassung)
Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.	Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet.

Hintergrund dieser Änderungen war die präzisere Festlegung, unter welchen Voraussetzungen Hilfe für junge Volljährige zu gewähren ist. „Die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige wird damit verbindlicher, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nunmehr

explizit formuliert sind und die Rechtsfolge zwingend („muss“) daran anknüpft.“²⁰ Demnach lautet der Prüfungsauftrag an den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, festzustellen,

- „ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbstständigung nicht oder nicht mehr vorliegt.
- Ist dies der Fall, so muss dem jungen Volljährigen in jedem Fall eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden.“²¹

Mit dieser Umformulierung ändert sich auch die Logik der Prognoseentscheidung: Während zuvor begründet werden musste, dass eine eigenverantwortliche Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder ggf. bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus ermöglicht werden kann und dass die Hilfe die dafür notwendige Unterstützung schafft, bedarf es nun einer „Gefährdungseinschätzung“ im Hinblick auf die Verselbstständigung.“²²

Noch deutlicher formuliert: „[...] führten Ungewissheiten über die künftige Entwicklung bisher i. d. R. zur Beendigung der Hilfen, stehen nach der Neufassung des § 41 SGB VIII Zweifel in der Prognose einer Beendigung gerade entgegen.“²³ Dementsprechend tritt die Rechtsfolge ein, wenn gezeigt werden kann, dass im Einzelfall aufgrund der Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist. Der steuerungsverantwortliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat demnach festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten der jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbstständigung nicht oder nicht mehr vorliegt.

²⁰ Deutscher Bundestag, 2021, S. 94

²¹ Edb.

²² Der Begriff der „Gefährdungseinschätzung“ wird hier aus der Bundestagdrucksache 19/26107 (Deutscher Bundestag, 2021) zitiert, wissend, dass er in der Kinder- und Jugendhilfe kontextuell anders besetzt ist

²³ DIJuF, o. J., o. S.

Die folgende Betonung der Persönlichkeitsentwicklung resultiert aus dem neugefassten Gesetzestext. Wenn man diesen wörtlich nimmt, enthält er, gegenüber den vorher geltenden Regelungen, eine neue Zweckbestimmung. Mit der Neuausrichtung verfolgt die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ausschließlich das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger. Diese wird als Voraussetzung für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung begriffen. Dabei wird ein starker, kausaler Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsentwicklung und der selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung postuliert. Entsprechend muss die Hilfe für junge Volljährige so angelegt sein, dass sie zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung beiträgt und somit eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet.

Im Umkehrschluss sind – bei enger Lesart – andere Bedingungen, wie bspw. prekäre Lebenslagen oder auch Teilhabebeeinträchtigungen, die eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleisten, nicht Inhalt der Zweckbestimmung. Auch mit Blick auf einzelne Zielgruppen, wie z. B. Careleaver, führt die starke Betonung des Standes der Persönlichkeitsentwicklung zu zunächst kontraintuitiven Ergebnissen. De facto können diese nur erneut eine Hilfe nach § 41 SGB VIII erhalten, wenn ihre (defizitäre) Persönlichkeitsentwicklung bzw. ein „defizitärer Reifegrad“²⁴ eine selbstständige Lebensführung gefährdet.

Dieses Kausalmodell der Abhängigkeit der eigenverantwortlichen Lebensführung allein von der Persönlichkeitsentwicklung ist auch insofern überraschend, als schon mit Blick auf die frühere Fassung des Paragraphen der Begriff der Persönlichkeitsentwicklung als reichlich unscharf kritisiert und zudem mit Recht darauf hingewiesen wurde, dass „die Entwicklung der Persönlichkeit niemals als abgeschlossen gelten kann.“²⁵

Zweckdienlich erscheint eine vergleichende Betrachtung der § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII hinsichtlich der ihnen zugrundeliegen-

den Zielbestimmungen. Während sich in § 1 Abs. 1 SGB VIII das Recht junger Menschen auf Förderung der individuellen (Persönlichkeits-)Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gleichsam als Funktion und Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe manifestiert, ist im Kontext des § 41 SGB VIII die (defizitäre) (Persönlichkeits-)Entwicklung selbst der Gradmesser für die Gewährungsentscheidung. Maßgeblich ist nun, ob die Gewährleistung der Verselbstständigung junger Volljähriger gegeben ist.²⁶ Die Zielbestimmung der allgemeinen Entwicklungsförderung gem. § 1 SGB VIII rückt damit in den Hintergrund und zugleich ist zu klären, mit welchen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe die Gewährleistungsverpflichtung erfüllt werden kann. Gleiches gilt auf der persönlichen Ebene der jungen Volljährigen für die Förderung einer gleichberechtigten Teilnahme am Leben in der Gesellschaft als eben selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit.²⁷

§ 41a SGB VIII spricht von „Verselbstständigung“, also dem Prozess hin zu einer selbstständigen Lebensführung.²⁸ Lebensführung lässt sich – im Anschluss an Max Weber – als die Gesamtheit aller Aktivitäten eines Menschen begreifen, mit deren Hilfe dieser versucht, seinen Alltag zu bewältigen. Weil Praxis bzw. Handeln immer in konkreten Situationen und unter bestimmten sozialen Rahmenbedingungen stattfinden, werden mit dem Begriff der Lebensführung neben dem handelnden, tätigen Subjekt auch die jeweiligen konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, innerhalb derer das eigene Leben ausgestaltet wird, in den Blick genommen.²⁹

²⁶ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 4

²⁷ Vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VIII

²⁸ Im SGB VIII taucht der Begriff der Lebensführung neben dem § 41 SGB VIII insgesamt nur noch dreimal auf (§ 34 SGB VIII: Beratung und Unterstützung u. a. in Fragen der allgemeinen Lebensführung; § 35 SGB VIII: eigenverantwortliche Lebensführung als ein Zweck der Hilfe; § 93 Abs. 3 SGB VIII: Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung im Fall von Kostenheranziehungen).

²⁹ „Mit anderen Worten: Die Form der Lebensführung einer Person besteht darin, zu welchen Zeitpunkten, an welchen Orten, in welcher inhaltlichen Form, in welchen sozialen Zusammenhängen und orientiert an welchen sozialen Normen, mit welchen sinnhaften Deutungen sowie mit welchen Hilfsmitteln oder Ressourcen und schließlich mit welchen emotionalen Befindlichkeiten eine Person im Verlauf ihres Alltags typischerweise tätig ist“ (Projektgruppe „alltägliche Lebensführung“ 1995, S. 32).

²⁴ Gallep, 2022, § 41 Rn. 10

²⁵ Schmid-Obkirchner 2015, § 41 Rn. 9

Der Begriff der Persönlichkeitsentwicklung dagegen stellt die individuellen jungen Menschen und ihre Entwicklung in den Vordergrund, verweist also auf die Subjektseite. Betont werden die Ausbildung eines Selbstkonzeptes und einer eigenen Identität sowie die Entwicklung altersgerechter kognitiver, instrumenteller, sozialer, moralischer und reflexiver Kompetenzen; man könnte auch von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen einer Person sprechen.

Weil aber Persönlichkeitsentwicklung nicht im leeren Raum stattfindet, sondern sich immer auch als Ergebnis sozialer Erfahrungen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen erweist, wird zurecht in den SGB-VIII-Kommentierungen darauf hingewiesen, dass

„mangelnde Kompetenzen zur Gestaltung einer eigenverantwortlichen Lebensführung [...] sich nicht nur aus *individuellen Beeinträchtigungen*, sondern auch aus *sozialen Benachteiligungen* [ergeben]. Bezogen auf die Altersgruppe der jungen Menschen [über 18 Jahre] liegen solche Benachteiligungen vor, wenn die altersgemäß übliche individuelle Entwicklung oder gesellschaftliche Integration unzureichend bzw. unterdurchschnittlich gelungen ist“.³⁰

In einem anderen Kommentar zum SGB VIII wird gesprochen von der

„Wechselwirkung von sozialer Lebenslage und der Tatsache, mit erlernten Fähigkeiten und Techniken der Lebensbewältigung diese Schwierigkeiten (nicht) in den Griff zu bekommen“.³¹

In beiden Argumentationen wird Persönlichkeitsentwicklung nicht als gleichsam unabhängige Variable verstanden, von der je nach Reifegrad die Gewährleistung einer eigenverantwortlichen Lebensführung abhängt, sondern es wird auf das Zusammenwirken von Persönlichkeit und Lebenslage als Bedingungen der Lebensführung verwiesen, mit der Folge, dass auch die jeweiligen Lebens- und Problemlagen als Leistungsvoraussetzungen in den Blick zu nehmen sind. Wobei Letztere sich nur bedingt verallgemeinernd beschreiben lassen, da in jedem Einzelfall

individuelle Lebenssituationen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen, aber auch Fähigkeiten und Kompetenzen in einem Hilfeplan beschrieben werden müssen (s. KAP 5).

Weiterer Konkretisierungsbedarf für die Praxis resultiert aus der im KJSG neugefassten Zielbestimmung der selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Analog § 1 SGB IX wird mit dem KJSG auch im § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII formuliert, dass die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere (...) „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern [soll], entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.“

Im § 41 SGB VIII wird daraus die Zielvorgabe einer selbstbestimmten Lebensführung. Ergänzt wird diese Zweckbestimmung durch den Begriff der Verselbstständigung, der aus der früheren Fassung des § 41 Abs. 3 SGB VIII vertraut ist. Durch die Aufnahme in die „Liste“ der anzustrebenden Form der Lebensführung wird er zu einer leitenden Kategorie aller Angebote für junge Volljährige – sofern dies über Prozesse der Persönlichkeitsbildung erreicht werden kann.

Aus der Neufassung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII ergeben sich mit Inkrafttreten des KJSG und der hier eingeführten Verbindung zwischen selbstbestimmter Interaktion und gleichberechtigter Teilhabe neue Zielstellungen für die Kinder- und Jugendhilfe: Zum einen die Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen, zum anderen das in den Blick nehmen der verschiedenen Teilhabedimensionen jenseits der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII.³² Dies bedingt u. a. einen Abbau aller Barrieren zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Gleichberechtigung, was sich nicht zuletzt in § 41a Abs. 1 SGB VIII und der damit verbundenen Anforderung der „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zeigt.

³⁰ Tammen 2022, S. 555, § 41 Rn. 5; Hervorhebungen im Original

³¹ Gallep 2022, S. 937, § 41 Rn. 10

³² vgl. Meysen 2022a, § 1 Rn. 15

Der Begriff der eigenverantwortlichen Lebensführung ist bereits aus der früheren Fassung des § 41 SGB VIII bekannt – wenngleich er schon immer im hohen Maße auslegungsbedürftig war.

Mit der Trias von „selbstbestimmter, eigenverantwortlicher und selbstständiger“ Lebensführung ist der Interpretationsbedarf erheblich gestiegen – und zwar in Bezug auf jeden einzelnen Begriff als auch im Verhältnis untereinander. Geht man davon aus, dass die Begriffe nicht redundant gemeint sind, lässt sich beispielsweise folgende Akzentuierung vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten vornehmen:

- Der Begriff „selbstbestimmt“ verweist auf die zentrale Zweckbestimmung des SGB IX der Förderung von Selbstbestimmung und indiziert, dass die dort geltenden Zwecksetzungen, Leistungsvoraussetzungen und Leistungen auch für junge Volljährige gelten.
- Der Begriff „eigenverantwortlich“ verweist auf die Norm eines erwachsenen Subjektes, das autonom Verantwortung für sich und sein Handeln übernimmt und in diesem Sinne auch adressiert werden kann.
- Der Begriff „selbstständig“ lenkt die Aufmerksamkeit auf die für viele jungen Volljährigen noch zu bewältigende alterstypische Kernherausforderung der Verselbstständigung und die damit verbundenen Entwicklungsschritte.

Im Horizont der oben diskutierten Fokussierung der Regelung auf Persönlichkeitsentwicklung in Wechselwirkung mit der sozialen Umwelt würden die Leistungen des § 41 Abs. 2 SGB VIII³³ alle pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Angebote umfassen, die geeignet sind, Gefährdungen in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung entgegenzuwirken. Diese sind zu sehen in Bezug

- auf eine möglichst große Unabhängigkeit,
- auf das Sozialisationsziel eines Erwachsenen, der Verantwortung übernimmt und
- auf die dazu notwendigen Schritte der Verselbstständigung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Kontext der Hilfe gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII die Leistungen zur Teilhabe gem. SGB IX³⁴ ebenfalls zu erbringen sind.

Mit Blick auf § 41a Abs. 1 SGB VIII wird die Zielbestimmung der Verselbstständigung als unterstützungsnotwendiger Entwicklungsprozess erneut aufgegriffen. Es wird klargestellt, dass es sich bei der „Lebensphase des jungen Erwachsenenalters um eine eigene Lebensphase im Übergang handelt“³⁵, bei der die jungen Volljährigen „auf dem Weg in ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben in Eigenverantwortung“ einen gewissen Bedarf an Unterstützung aufweisen.³⁶ Diesen individuellen Bedarf gilt es auch im Zusammenhang mit § 41 Abs. 3 SGB VIII und dem damit verbundenen Prüfauftrag zur Nicht-Fortsetzung bzw. Beendigung der Hilfe rechtzeitig festzustellen, um den Entwicklungsprozess entsprechend zu stabilisieren und wirkungsvoll zu begleiten.

Anders als bei den Anspruchsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige soll hinsichtlich der möglichen Nachbetreuung ausschließlich auf die Lebenslage der jungen Volljährigen Bezug genommen werden, d. h. die Beratungs- und Unterstützungsleistungen beinhalten im Wesentlichen die Beantwortung allgemeiner und lebenspraktischer Fragen.

³³ § 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

³⁴ Vgl. § 35a Abs. 3 SGB VIII: „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch Behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nicht anderes ergibt.“

³⁵ Deutscher Bundestag, 2013, S. 186

³⁶ Deutscher Bundestag, 2021, S. 95

2.2 Gleichberechtigte Teilhabe; Barrierefreiheit

Bei der Ausgestaltung der Leistungen für junge Volljährige sind darüber hinaus „die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 S. 4 SGB VIII). Mit Blick auf die verschiedenen Formen von Einschränkungen junger Volljähriger wird deshalb Barrierefreiheit sowohl in Bezug auf die Zugänge als auch in Bezug auf Ausgestaltung der Leistungen zu einem wichtigen Standard.

Etwas weiter gefasst ist damit verbunden, dass Beratung, Hilfe und Unterstützung adressatinnen- und adressatenbezogen zu erfolgen hat, d. h. unter Bezugnahme auf und Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Lebens- und Problemlagen sowie unter Einbezug der bekannten intersektionalen Differenzkriterien (Alter, sexuelle Orientierung, soziokultureller Hintergrund, Bildung, Religion und Weltanschauung, Behinderung etc.).

2.3 Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

Beratung, Hilfe und Unterstützung junger Volljähriger haben in einer für sie „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu erfolgen, ggf. auf Wunsch des jungen Menschen auch im Beisein einer Person seines bzw. ihres Vertrauens (vgl. § 10a Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt sowohl für die Angebote gem. § 41 SGB VIII als auch – dort explizit genannt – gem. § 41a Abs. 1 SGB VIII. Damit sind zugleich zentrale Qualitätskriterien der Kommunikation genannt, die sich nicht nur auf Inklusionszusammenhänge beziehen, sondern als generelle Leitlinien der Beratung im Kontext der Gewährung von Leistungen für alle Adressatinnen- und Adressatengruppen zu verstehen sind. Gefordert ist damit z. B. auch, dass im jeweiligen Einzelfall Sprachmittler hinzugezogen werden können. Aber selbstverständlich wird damit auch gefordert, dass die Kommunikation inklusiven Standards

zu entsprechen hat, dass also bedarfsbezogen z. B. Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache zur Verfügung stehen müssen und ggf. Gebärdensprachdolmetschende hinzugezogen werden.

2.4 Beteiligung, Partizipation; Transparenz

Wie in allen anderen Praxisfeldern der Kinder- und Jugendhilfe nimmt Beteiligung bzw. Partizipation einen zentralen Stellenwert bei der Entwicklung fachlicher Standards ein.³⁷ Beteiligung ist dabei mehr als Ko-Produktion und Mitwirkung. Letztendlich zielt sie in dem hier anstehenden Kontext auf die Befähigung und Möglichkeit, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen, sodass die Beratungs- und Unterstützungsprozesse so anzulegen sind, dass genau dieses Ziel wahrscheinlich wird. Zugleich bedeutet Beteiligung aber auch, dass junge Erwachsene in allen Phasen des Prozesses ihre Sicht der Dinge äußern können, dass ihnen zugehört wird und ihre Anliegen ernsthaft geprüft werden, z. B. im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses (s. KAP 5).

Hinzu kommt, dass das Verfahren selbst, also das Bedarfsermittlungs-, Planungs- und Überprüfungsverfahren sowie die Leistungserbringung selbst transparent und nachvollziehbar für die jungen Erwachsenen sein müssen. Vor allem die für junge Volljährige bedeutsamen Termine, wie z. B. des eigenen 21. Geburtstags und die damit einhergehenden Änderungen der rechtlichen Grundlagen und Optionen, sind durch die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe frühzeitig und nachvollziehbar in ihren Bedeutungen und Folgerungen im Hilfeprozess zu kommunizieren.

³⁷ Vgl. BMFSFJ / DBJR 2022

3 Rechtliche Grundlagen

Die nachfolgende Beschreibung rechtlicher Grundlagen nimmt eine Spezifizierung der Altersgruppe der über 18-Jährigen vor und nimmt Bezug auf die unterschiedlichen Leistungstatbestandsvoraussetzungen der §§ 41 und 41a SGB VIII. Unterstrichen wird dabei der subjektive Rechtsanspruch junger Menschen auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII. Ergänzend dazu wird die Frage des Zuständigkeitsübergangs gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII als eine mit dem KJSG in Kraft getretene Verfahrensvorschrift in den Blick genommen.

Erläutert werden außerdem Herausforderungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wie auch die Erstellung des notwendigen Leistungsbescheids als Verwaltungsakt. Ebenfalls beschrieben werden aktuelle Regelungen zur individuellen Kostenbeteiligung.

3.1 Begriffsbestimmungen gem. § 7 SGB VIII

§ 7 SGB VIII definiert unter anderem den leistungsberechtigten Personenkreis für eine Hilfe nach §§ 41 und 41a SGB VIII. Gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII sind „junge Volljährige, [...] 18, aber noch nicht 27 Jahre alt [...]“. Mit dieser Formulierung gibt das Kinder- und Jugendhilfegesetz zwei entscheidenden Parameter vor:

- Erstens, dass auch nach Eintritt der Volljährigkeit Entwicklungsschritte in Richtung Selbstständigkeit vollzogen werden, die in das dritte Lebensjahrzehnt hineinreichen,
- und zweitens, dass eine eigene spezifische Hilfestellung für über 18-Jährige möglich ist und notwendig sein kann.

Der hier beschriebene Personenkreis schließt junge Volljährige mit (drohenden) Behinderungen ein (§ 7 Abs. 2 SGB VIII).

Erst mit § 41 Abs. 1 SGB VIII und den dort beschriebenen Rechtsfolgen folgt gewissermaßen eine weitere Unterteilung der Altersgruppe der jungen Volljährigen nach Zeitspannen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Damit wird gleichzeitig der Eindruck erweckt, dass bestimmte Entwicklungsschritte in den jeweiligen Phasen (abschließbar) vollzogen werden können.

Die altersbezogene Begriffsbestimmung des § 7 SGB VIII für „junge Volljährige“ korrespondiert nicht mit der in anderen Sozial- bzw. Spezialgesetzbüchern und den dort vorgenommenen Altersbegrenzungen. So spricht das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende; SGB II) bspw. von „jungen Erwachsenen“ und ermöglicht Hilfestellungen ausschließlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) spricht bei über 18- und unter 21-Jährigen (zur Tatzeit) von „Heranwachsenden“, auf die gegebenenfalls noch Jugendstrafrecht Anwendung finden kann und für die auch bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe theoretisch möglich sind.³⁸

Trotz der Verwendung unterschiedlicher Definitionen für junge Menschen über 18 Jahre zeigt sich aber eine hilfesystem- und professionsübergreifende Anerkennung der verlängerten und entgrenzten Jugendphase über das 18. Lebensjahr hinaus – jenseits von starren Definitionen in Verbindung mit „Alter“ oder „Status“.³⁹

Aus § 41 Abs. 1 SGB VIII folgt zugleich die Verpflichtung, im Bedarfsfall individuelle (pädagogische) Hilfestellungen für über 18-Jährige zu gewähren sowie gegebenenfalls in der zugrundeliegenden Hilfeplanung den Prozess des Übergangs in das Erwachsenwerden wie auch in andere Hilfe- und Leistungssysteme zu gestalten (s. KAP 5).

³⁸ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2021

³⁹ Vgl. Meysen, 2022b, S. 133

3.2 Leistungsvoraussetzungen der Hilfe gem. § 41 SGB VIII

§ 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

Spätestens mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/1991 wurde die Hilfe für junge Volljährige gesetzlich verankert und mit einer Soll-Vorschrift als Rechtsfolge versehen. Bei Feststellung des individuellen Hilfebedarfs junger Menschen sollten diese eine geeignete und notwendige Hilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten. Die heterogene Gewährungspraxis der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zeigte jedoch, dass mit Erreichen der Volljährigkeit regelmäßig Zäsuren im Hilfeverlauf festzustellen waren. Diese waren auch darauf zurückzuführen, dass hinsichtlich der individuellen Bedarfsfeststellung durch die Fachkräfte der

Kinder- und Jugendhilfe wenig einheitliche Kriterien vorlagen, die somit eine Unterschiedlichkeit der Gewährungspraxis eher begünstigten.⁴⁰

Mit den nun geltenden Bestimmungen stellt der Bundesgesetzgeber klar, dass junge Volljährige einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet (§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Damit findet faktisch eine Umkehr der Nachweispflicht statt. Junge Volljährige erhalten Hilfe, wenn der entsprechende individuelle Bedarf vorliegt. Dementsprechend müssen die bedarfsfeststellenden und leistungsgewährenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Lage sein, einen Hilfebedarf anhand valider Kriterien zu erkennen und für die Gewährung der Leistung verantwortlich zu sein (s. KAP 5).

3.2.1 Leistungstatbestand zu § 41 SGB VIII

§ 41 SGB VIII unterscheidet hinsichtlich des Leistungstatbestands unterschiedliche Leistungsphasen.⁴¹ So ist eine Hilfe für junge Volljährige seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als eigenständige Hilfe dann zu gewähren, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 SGB VIII vorliegen und im Rahmen der Hilfeplanung ein entsprechender individueller Bedarf festgestellt wurde (s. KAP 5). Die Hilfe nach § 41 SGB VIII wird grundsätzlich ab Erreichen der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 SGB VIII) und soll in „begründeten Einzelfällen“ für einen „begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden [können]“ (§ 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB VIII). Es bedarf dafür keiner vorausgegangenen Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27 ff. oder § 35a SGB VIII. Die Fortsetzungshilfe nach Vollendung des 21. Lebensjahres kann als weitere Leistungsphase mit eigenen Tatbestandsvoraussetzungen bezeichnet werden, die an eine vorausgegangene Hilfe gem. § 41 SGB VIII anschließen kann. Der Rechtsanspruch liegt in beiden

⁴⁰ Vgl. hierzu u. a. Nüsken, 2020

⁴¹ Tammen, 2022, S. 553

Phasen bei den jungen Volljährigen selbst und ist zugleich verbunden mit einer Gewährleistungspflicht des örtlichen Jugendamts.

3.2.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Anspruchsinhabende und Leistungsempfangende sind, im Gegensatz zu der Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), die jungen Volljährigen selbst. Der individuelle Rechtsanspruch richtet sich an den (örtlichen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Formale Grundlage für die Gewährung einer Hilfe ist zumindest eine Willenserklärung bzw. die eigene Antragstellung durch den jungen Volljährigen selbst (s. KAP 3.7).

Der spezifische Hilfebedarf junger Volljähriger ergibt sich grundsätzlich aus „der Wechselwirkung von sozialer Lebenslage und der Tatsache, mit erlernten Fähigkeiten und Techniken der Lebensbewältigung diese Schwierigkeiten (nicht) in den Griff zu bekommen“.⁴²

Dabei ist die bis dahin vollzogene Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen nicht ausschließlich als defizitär zu sehen (s. KAP 2). Vielmehr gilt es, mit vorhandenen Ressourcen und begleitenden Angeboten bzw. Hilfen die Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, um ein eigenverantwortliches Leben wie auch Selbstständigkeit und Selbstverantwortung zu gewährleisten. Gleichzeitig gilt es, herausfordernden Lebenssituationen und -ereignissen selbstbewusst entgegenzutreten zu können.

Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfen im Zuge der Ausgestaltung nach § 41 Abs. 2 SGB VIII. Dabei ist für jedes Unterstützungsangebot bzw. jede Hilfeart darauf zu achten, dass sie altersspezifische Herausforderungen aufgreift und individuelles Lernen ermöglicht. In diesem Rahmen sind bspw. auch geschlechtersensible Angebote zu schaffen, die eine Auseinandersetzung mit der sexuellen Identität und dem Hineinwachsen in eine Geschlechterrolle als Teil der Entwicklung ermöglichen.

3.2.1.2 Hilfedauer

Die beantragte und bewilligte Hilfe wird gewährt, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Somit ist im Rahmen der Hilfeplanung und -steuerung zu klären und zu dokumentieren, welche Ziele auf welche Art und Weise bzw. mit welchen Methoden erreicht werden sollen. Diese Ziele sind mit den jungen Volljährigen, den eingesetzten Fachkräften, evtl. anderen zuständigen öffentlichen Stellen (u. a. beim Zuständigkeitsübergang) sowie ggf. mit den Eltern zu erarbeiten (s. KAP 5).

Willkürliche Befristungen der Hilfedauer, z. B. bis zur Beendigung von bestimmten Ereignissen wie Schuljahr, Ausbildung, Jahresende o. ä. sind unzulässig und mitunter pädagogisch kontraproduktiv, wenn sie nicht mit den genannten Zielstellungen und der Gewährleistungspflicht des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe korrespondieren. Nur bei einem Wegfall der Tatbestandsvoraussetzungen für die Hilfeleistung kann ein Hilfeprozess bei wesentlicher Änderung gem. § 48 SGB X als Aufhebung der Bewilligung beendet werden.⁴³

Im Zusammenhang mit der Leistungsbewilligung kann sich eine zeitliche Begrenzung der Hilfe für junge Volljährige höchstens an den gesetzlich normierten Altersgrenzen für die Erst- und Fortsetzungshilfe orientieren (vollendetes 21. und 27. Lebensjahr).⁴⁴

3.2.1.3 Altersgrenzen

Grundsätzlich eröffnet § 41 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII den Zugang zu Hilfeleistungen für junge Volljährige. Ergänzend zu den vorher genannten Altersphasen ist anzufügen, dass nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine Leistung für junge Volljährige nur nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 SGB VIII erfolgen kann. Daraus

⁴² Gallep, 2022, § 41 Rn. 10

⁴³ Vgl. hierzu: Feststellung des Bundessozialgerichts (2021) zur Rechtswidrigkeit von befristeten Verwaltungsakten mit Dauerwirkung

⁴⁴ Vgl. hierzu: Binder 2024

folgt auch, dass im Ausnahmefall – also der Fortsetzung einer begonnenen Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus – im Rahmen der Hilfeplanung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als „Tatbestandsmerkmal“ im Rahmen der Hilfeplanung zu belegen ist, aus welchen Gründen im konkreten Einzelfall eine Weitergewährung bzw. Fortsetzung der Hilfe notwendig ist (s. KAP 5).

Eine erstmalige Gewährung der Hilfe für junge Volljährige für über 21-Jährige bleibt rechtlich ausgeschlossen (§ 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

Wird eine vorangegangene Hilfe zur Erziehung als Hilfe für junge Volljährige weitergeführt, ggf. auch über das 21. Lebensjahr hinaus, muss dies nicht zwingend bedeuten, dass dieselbe Hilfeleistung, die zuvor erbracht wurde, weitergewährt wird. Wird jedoch dieselbe Hilfeleistung fortgesetzt, bspw. § 41 SGB VIII i. V. m. § 30 SGB VIII, wird empfohlen, einen neuen Hilfeplan zu erstellen, der den Zielen der Hilfe für junge Volljährige Rechnung trägt.⁴⁵

Bezüglich des „begrenzten Zeitraums“ nach § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII gilt zunächst, dass dieser

- formal nicht begrenzt sein muss,
- grundsätzlich den Maximalzeitraum bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres umfassen kann,
- in der Praxis bezüglich seines Zeitraumes unterschiedlich ausgestaltet sein kann und
- im Rahmen der Einzelfallprüfung bzw. der Hilfeplanung zu bestimmen ist.⁴⁶

Das SGB VIII selbst macht hierzu keine Vorgaben. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Zeitspannen am Turnus der Hilfeplangespräche zu orientieren (s. KAP 5).

Für die Fortsetzung einer Hilfe für junge Volljährige ist es unerheblich, ob die Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII

- erst wenige Wochen vor der Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt wurde,
- ob die Hilfe vor Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt war und aufgrund einer rechtswidrigen Ablehnung nicht zustande kam oder ob
- bereits eine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII bewilligt und aufgrund einer rechtswidrigen Beendigung eingestellt wurde oder die Neu- bzw. Fortsetzungsbewilligung durch eine verlängerte Bearbeitungszeit des zuständigen Jugendamtes nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres bewilligt werden konnte.⁴⁷

3.2.2 Leistungsvoraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII

Nach § 41 Abs. 2 SGB VIII kann die Hilfe für junge Volljährige mit den genannten Einschränkungen in den Formen der §§ 27 ff. SGB VIII und gem. § 35a SGB VIII erbracht werden. Die Hilfe nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII setzt die Prüfung aller Leistungstatbestände voraus. Dazu gehört auch die Prüfung bestehender bzw. drohender Teilhabebeeinträchtigungen (s. KAP 5).

Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung endet nicht mit der Volljährigkeit, sondern bleibt – unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bestehen (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII). Sollte ein erstmaliger Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII im letzten halben Jahr vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingehen, wird empfohlen zu prüfen, ob die zu gewährende Hilfe voraussichtlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beendet werden kann, bzw. ob die Voraussetzungen gem. § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorliegen, d. h., die Hilfe voraussichtlich nur einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus gewährt werden wird. Für den Fall, dass prognostisch über einen längeren Zeitraum Hilfe zu gewähren ist, sollte der Fall an den Träger der Eingliederungshilfe

⁴⁵ Vgl. Gallep, 2022, S. 948

⁴⁶ Vgl. Edb.

⁴⁷ Gallep, 2022, § 41 Rn. 12

gem. Teil 2 SGB IX weitergeleitet werden, um eine kontinuierliche Hilfestellung zu gewährleisten und ggf. notwendige Wechsel der Leistungserbringer zu vermeiden.⁴⁸

3.2.3 Erneute Leistungsgewährung nach Beendigung der Hilfe

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII stellt klar, dass die erneute Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nach Maßgabe der Sätze eins und zwei des § 41 Abs. 1 SGB VIII auch nach Beendigung einer vorangegangenen Hilfe möglich ist. Als Begründung des Anspruchs auf Rückkehr in das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe genügt dabei die Feststellung, dass die Persönlichkeitsentwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass eine selbstständige Lebensführung als gewährleistet erscheint.

Obschon zuvor rechtlich möglich, wurde diese Rückkehroption ausdrücklich mit Inkrafttreten des KJSG eingeführt. Die Formulierung des § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII stellt außerdem klar, dass es auf die Länge bzw. Dauer der Unterbrechung möglicher Hilfeleistungen nicht ankommt. Der Bundesgesetzgeber spricht in diesem Zusammenhang davon, mit dieser Option „wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbstständigkeit gelingend unterstützen“ zu können.⁴⁹

Stellen die fallsteuernden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fest, dass kein Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe für junge Volljährige bzw. kein individueller Hilfebedarf besteht, der eine Gewährung von Hilfen nach sich zieht, bleibt der Anspruch der jungen Volljährigen auf Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII bestehen.

Soll die Hilfe für junge Volljährige nicht fortgesetzt oder beendet werden, gelten außerdem gem. § 41 Abs. 3 i. V. m. § 36b SGB VIII die Regelungen des Zuständigkeitsübergangs auf andere zuständige öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger.

3.3 Leistungsvoraussetzungen der Hilfe gem. § 41a SGB VIII

§ 41a SGB VIII: Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

§ 41a SGB VIII ist im Kern eine Herauslösung und Spezifizierung des vor Inkrafttreten des KJSG geltenden § 41 Abs. 3 SGB VIII. Konkretisiert wurde hier ein neuer Leistungstatbestand, der nun rechtsverbindlich festlegt, dass junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII weiter im notwendigen Umfang Beratung und Unterstützung erhalten. Damit wird der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, im Rahmen der Hilfeplanung (s. KAP 5) gemeinsam mit dem betroffenen jungen Menschen zu klären, wie konkret der (begonnene) Verselbstständigungsprozess nach der Hilfe gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt werden kann. Damit soll u. a. sichergestellt werden, dass Übergänge aus der Hilfe heraus gelingen und Verselbstständigungs- wie auch Prozesse der gesellschaftlichen Teilhabe langfristig Wirkungskräfte erfahren können.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 52

⁴⁹ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 94

⁵⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 95 f.

3.3.1 Leistungstatbestand zu § 41a SGB VIII

Nach § 41a Abs. 1 SGB VIII werden junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe im notwendigen Umfang und in einer für sie „verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ bei der Verselbstständigung beraten und unterstützt. Damit zielt die Nachbetreuung nicht unmittelbar auf den Abschluss der Persönlichkeitsentwicklung und die damit verbundene Pflicht zur Gewährung von Leistungen.

Nach geteilter Auffassung der Gesetzeskommentare regelt § 41a Abs. 1 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Nachbetreuung, wie er vor Inkrafttreten des KJSG in § 41 Abs. 3 SGB VIII enthalten war. Die Kommentierungen des SGB VIII sind aber uneins darin, ob die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII nur in Verbindung mit § 41 SGB VIII gelten kann, oder ob grundsätzlich von einem Nachbetreuungsanspruch nach Beendigung einer Leistung ausgegangen werden muss.⁵¹ Nach hiesiger Auslegung ist auf § 41a Abs. 2 S. 1 SGB VIII abzustellen, der einen unmittelbaren Bezug zur Hilfe nach § 41 SGB VIII herstellt und diese voraussetzt.

3.3.2 Feststellung der Begleit- und Unterstützungsbedarfe

§ 41a Abs. 2 SGB VIII besagt, dass „der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe (...) in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2⁵², der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden [sollen].“

Gegenstand des Feststellungsverfahrens sind im Wesentlichen Begleit- und Unterstützungsbedarfe, die sich aus Herausforderungen im Zusammenhang mit

allgemeinen Lebensfragen wie bspw. dem „Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen“ ergeben, mit dem Ziel, „dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht von einem Tag auf den anderen verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Person wenden können“.⁵³ GALLEP führt hierzu ergänzend an, dass sich der Inhalt der zu erbringenden Beratungsleistung auch aus anderen Zusammenhängen, wie z. B. der Tätigkeit von Bankgeschäften oder der Gestaltung von Zugängen zur schulischen und beruflichen Bildung, ergeben kann.⁵⁴

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen Kontaktmöglichkeiten zu vertrauten Ansprechpersonen erhalten, um neuerliche Beziehungsabbrüche zu verhindern und Kontinuität zu ermöglichen.

Im Rahmen dieser Empfehlungen wird im Kontext der Fallsteuerung empfohlen, zur Bestätigung über Form, zeitliche Abfolge und Umfang der Beratung und Unterstützung ein hilfeplanvergleichbares Dokument in der Fallakte anzulegen (s. KAP 5). Dieses ermöglicht ggf. auch die transparente Nachverfolgung der vollzogenen Kontakte wie auch getroffener Absprachen mit dem jungen Menschen. Hierzu ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet (vgl. § 41a Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Sofern Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in die Aufgabenerfüllung des § 41a SGB VIII eingebunden werden, bspw. bei der weiterführenden Beratung nach Beendigung einer stationären Hilfe (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII), ist dieses Verfahren im Zuge einer Qualitäts- und Leistungsvereinbarung im Einzelfall quantitativ und qualitativ zu steuern.

3.3.3 Herausforderungen in der praktischen Umsetzung

In der praktischen Umsetzung des § 41a SGB VIII stellt sich für die fallsteuernden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Kernherausforderung, absehbare perspektivische Bedarfe junger Volljähriger zu antizipieren und im Dialog mit den Betroffenen vorab in

⁵¹ Deutscher Bundestag, 2021, S. 95

⁵² § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII: Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist.

⁵³ Deutscher Bundestag, 2021, S. 96

⁵⁴ Gallep, 2022, § 41 Rn. 10-13

einem hilfeplanvergleichbaren Dokument festzulegen. Daneben kann sich z. B. die Konstellation ergeben, dass die jungen Volljährigen den kommunalen Verantwortungsbereich durch Umzug verlassen und eine Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII gegebenenfalls anschlussfähig gestaltet werden muss – unabhängig davon, ob sie als fortgesetzte Hilfe zur Erziehung oder als Fortsetzung der Hilfe für junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt wurde. Hierzu trifft das Gesetz keine eindeutige Regelung.

Es wird empfohlen, die jungen Volljährigen im abschließenden Hilfeplan gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII und im Zusammenhang mit § 41a Abs. 2 SGB VIII auf eine mögliche Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Es wird zugleich empfohlen, den ersten Zeitraum einer Überprüfung der Nachbetreuung gem. § 41a Abs. 2 S. 1 SGB VIII so zu bemessen, dass er innerhalb der in § 86a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Dreimonatsfrist liegt.

3.4 Sachliche und örtliche Zuständigkeiten gem. §§ 85 ff. SGB VIII

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für eine Hilfe für junge Volljährige ergibt sich aus den §§ 85 ff. SGB VIII. Sachlich zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige greift primär § 86a SGB VIII. Dieser Paragraph gilt grundlegend für sämtliche Leistungen, die jungen Volljährigen auf der Grundlage des SGB VIII gewährt werden können, einschließlich Leistungen nach §§ 13 oder 21 SGB VIII. Voraussetzung dafür ist, dass die jungen Volljährigen selbst Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistung sind.

Die örtliche Zuständigkeit gem. § 86a SGB VIII knüpft in der Regel an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ der jungen Volljährigen „vor Beginn der Leistung“ an.

Spätere Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts bleiben dadurch außer Betracht. Haben junge Volljährige keinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ist dieser nicht feststellbar, so richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung (§ 86a Abs. 3 SGB VIII). Halten sich junge Volljährige in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform auf, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, knüpft die örtliche Zuständigkeit an den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die (erste) Einrichtung oder sonstige Wohnform an (§ 86a Abs. 2 SGB VIII). Die Vorschrift des § 86a Abs. 4 SGB VIII soll schließlich Zuständigkeitswechsel und ggf. damit verbundene Abbrüche in der Leistungsgewährung der Hilfe für junge Volljährige innerhalb des gesetzlich beschriebenen Dreimonatszeitraums vermeiden und Rückkehroptionen schaffen. In den gesetzlich geregelten Fällen bleibt der bisher zuständige örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch dann zuständig, wenn die Hilfeleistung bis zu drei Monate unterbrochen war.

Die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII regelt § 87b SGB VIII. Hierzu gelten für junge Volljährige bzw. Heranwachsende nach dem JGG, die zu Beginn des Verfahrens gem. § 43 Abs. 1 S. 1 JGG das 18. Lebensjahr vollendet haben, § 86a Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII entsprechend. Die örtliche Zuständigkeit des im Jugendstrafverfahren mitwirkenden Jugendamts richtet sich daher ausschließlich nach dem SGB VIII.

Der Schutz der Einrichtungsorte gem. § 86a Abs. 2 SGB VIII ist ausgenommen, d. h. maßgeblich ist stets der gewöhnliche bzw. tatsächliche Aufenthalt der jungen Volljährigen zu dem Zeitpunkt, in dem das Jugendamt Anlass zur Prüfung seiner Mitwirkung hat. Die einmal begründete Zuständigkeit gem. § 87b Abs. 1 SGB VIII gilt bis zum Abschluss des Verfahrens, d. h. bis zum Abschluss des Vollstreckungsverfahrens und ggf. darüber hinaus. Sie bleibt zudem nach Entlassung des jungen Menschen aus der Jugendstrafvollzugsanstalt solange bestehen, bis er einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, längstens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten

nach der Entlassung (§ 87b Abs. 2 S. 2 SGB VIII).⁵⁵ Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Zuständigkeit für eine Erfüllung des Mitwirkungsauftrags gem. § 52 SGB VIII auseinanderfallen.

§ 87b Abs. 3 SGB VIII begründet schließlich die Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden des örtlichen Trägers, in dessen Bereich sich der junge Volljährige vor Beginn der Leistung aufhält gem. § 86d SGB VIII.

3.5 Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Leistungen im Kontext gem. §§ 41 und 41a SGB VIII

Die grundlegende Vorschrift des § 10 SGB VIII und des damit verbundenen Vorrang-Nachrang-Verhältnisses der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger gilt auch für die Hilfe für junge Volljährige. Insbesondere in der Beschreibung des Verhältnisses zu anderen Rechts- und Leistungskreisen nach den verschiedenen Sozialgesetzbüchern liegt die Abgrenzung der Leistungspflichten zunächst in der Planungs- und Steuerungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehört neben der entsprechenden Hilfeplanung auch die Entscheidung über den individuellen Hilfebedarf sowie die dazugehörige Hilfeform wie auch die Hilfestellung einschließlich der Kostentragung (s. KAP 3.8). Trotzdem kann es im Einzelfall Konstellationen geben, die den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe bedingen, ergänzen oder aufgrund ihres Begründungszusammenhangs in Konkurrenz zu Leistungstatbeständen außerhalb des SGB VIII stehen.

Mögliche Schnittstellen können sich ergeben

- aus der Definition und Bewertung (sozial-)pädagogischer (begleitender) Leistungen und daraus resultierender Unterstützungsbedarfe,
- bei möglichen inhaltlichen Überschneidungen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. bei der Beschreibung „besonderer Lebensverhältnisse“ nach SGB XII und der „Überwindung individuell herausfordernder Lebenslagen im Zuge der Persönlichkeitsentwicklung“ nach SGB VIII),
- bei verschiedenen Hilfeintentionen, wenn bspw. unterschiedliche Motivations- und Mitwirkungsleistungen durch die Leistungsberechtigten als Voraussetzung der jeweiligen Hilfeleistung erbracht werden müssen (z. B. im Vergleich von SGB II, III und VIII) oder
- bei einer möglichen gemeinsamen Leistungsverantwortung bei Eingliederungshilfeleistungen nach SGB VIII und SGB IX.

Hierbei sind grundsätzlich divergierende Leistungskataloge, örtliche und überörtliche Zuständigkeiten, unterschiedliche Rechtskreise und Handlungslogiken der Leistungsträger zu beachten.

Der mitunter gegebene Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet indes nicht, dass damit Leistungen anderer Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger ausgeschlossen sind. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in rechtskreisübergreifenden Fallkonstellationen allerdings gefordert, Schnittstellen zu anderen Trägern systematisch in Kooperationsvereinbarungen zu beschreiben (z. B. im Rahmen der strukturellen Zusammenarbeit gem. § 81 SGB VIII; s. KAP 7).

⁵⁵ Weitere Ausführungen zur örtlichen Zuständigkeit im Rahmen des Mitwirkungsauftrags gem. § 52 SGB VIII können bspw. den fachlichen Empfehlungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2021 entnommen werden.

3.6 Zuständigkeitsübergang gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII

Mit Inkrafttreten des KJSG wurde dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht übertragen, zu prüfen, ob bei Nichtfortsetzung oder Beendigung der Hilfe nach § 41 SGB VIII im Hinblick auf den Bedarf der jungen Volljährigen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommen kann. Der Prüfungsvorgang kann „ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt“ begonnen werden, abhängig vom individuellen Bedarf (s. KAP 5).⁵⁶ § 36b SGB VIII gilt entsprechend. Gleichzeitig hat im Kontext dieses Prüfungsvorgangs eine Beratung der/des jungen Volljährigen analog § 10a SGB VIII, insbesondere über Leistungen anderer Sozialleistungsträger, Verwaltungsabläufe und Angebote im Sozialraum, zu erfolgen. Zudem ist die/der junge Volljährige ggf. gem. § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII bei der Antragstellung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei anderen Sozialleistungsträgern zu unterstützen.

Vorrangig soll im Rahmen der Zuständigkeitsklärung sichergestellt werden, dass

- rechtzeitig im Rahmen des Hilfe- bzw. Teilhabeplans entsprechende Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden,
- eine relative Kontinuität der Leistungsgewährung und deren möglichst nahtloser Übergang durch die verantwortlichen öffentlichen Stellen erfolgen und
- der Bedarfsgerechtigkeit junger Volljähriger entsprochen werden kann.⁵⁷

Ziel ist es, Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit in den Hilfen und Leistungsformen zu gewährleisten. In der Praxis gestaltet sich diese Umsetzung teilweise problematisch, da die Anforderungen zur Kooperation des

§ 36b SGB VIII sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe richten, es aber keine korrespondierenden Rechtsvorschriften zur Kooperation im Einzelfall in anderen Sozialgesetzbüchern gibt. Dementsprechend sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe hier auf das Entgegenkommen bzw. die Bereitschaft zur Kooperation der anderen öffentlichen Stellen angewiesen.

Empfehlenswert ist im Sinne der strukturellen Zusammenarbeit gem. § 81 SGB VIII, fallbezogene und fallübergreifende (Kooperations-)Vereinbarungen zur Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu entwickeln. Empfohlen wird in diesem Zusammenhang auch die Aufnahme einer Klausel zur verpflichtenden Zusammenarbeit von Sozialleistungsträgern, vergleichbar zu § 86 SGB X.⁵⁸

§ 36b Abs. 1 SGB VIII verlangt dabei die Herstellung einer verbindlichen Form der Zusammenarbeit zwischen dem alten und ggf. neuen Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger. Dies soll regelhaft in gemeinsamen Beratungen geschehen. Im Rahmen dessen soll auch geprüft werden, welche Leistung dem Bedarf des jungen Menschen nach dem Zuständigkeitsübergang entspricht. Dabei erhöhen die Regelungen zum Zuständigkeitsübergang gem. § 36b SGB VIII die Verbindlichkeit zur Prüfung ausschließlich auf Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Über die jeweilige Leistungsgewährung entscheiden abschließend weiterhin die nachfolgenden Sozialleistungsträger. Das Ergebnis dieser Prüfung muss nicht zwangsläufig vor Beendigung der Jugendhilfemaßnahme vorliegen.

Zusätzliche Rechtsansprüche für die jungen Volljährigen ergeben sich daraus nicht.

Beim Übergang vom örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hin auf einen Träger der Eingliederungshilfe trifft § 36b Abs. 2 SGB VIII ausdifferenzierte und verbindliche Regelungen.

⁵⁶ Vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII

⁵⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 94 f.

⁵⁸ Schönecker, 2022, § 36b Rn. 12

3.7 Kostenbeteiligung gem. §§ 90 ff. SGB VIII

Der Anwendungsbereich zur Erhebung von Kostenbeiträgen für vollstationäre bzw. teilstationäre Hilfen für junge Volljährige ergibt sich aus § 91 SGB VIII. Nach § 91 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII werden für Hilfen für junge Volljährige in vollstationärer Form Kostenbeiträge erhoben. Dies sind Leistungen gemäß

- der §§ 27, 33, 34 und 35 SGB VIII wie auch
- gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII als Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen.

Sofern junge Volljährige Leistungen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII, d. h. als Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform oder gem. § 21 SGB VIII erhalten, d. h. als Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung, werden gem. § 91 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VIII auch dafür Kostenbeiträge erhoben.

Nach § 91 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden bei einer Hilfe für junge Volljährige zudem bei bestimmten teilstationären Leistungen Kostenbeiträge erhoben, nämlich:

- bei anderen teilstationären Leistungen gem. § 27 SGB VIII sowie
- bei der Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII gehört nicht zu den kostenbeitragspflichtigen Leistungen.⁵⁹ Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) oder der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII können nach Maßgabe des § 90 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Während § 91 SGB VIII den sachlichen Anwendungsbereich zu der Frage regelt, für welche Leistungen und Maßnahmen Kostenbeiträge erhoben werden können, bestimmt § 92 SGB VIII, wer kostenbeitragspflichtig ist (persönlicher Anwendungsbereich) und wie die Heranziehung ausgestaltet werden soll.

Grundsätzlich werden gem. § 92 SGB VIII zu den Kosten der Leistungen für junge Volljährige die Elternteile sowie die jungen Volljährigen herangezogen.

Zu unterscheiden sind hierbei die Heranziehung aus dem Einkommen und unabhängig vom Einkommen. Seit 1. Januar 2023 erfolgt keine Heranziehung junger Menschen für teil- und vollstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe mehr aus ihrem Einkommen. Auch findet eine Kostenheranziehung aus dem Vermögen von jungen Menschen nicht mehr statt.⁶⁰

Zu den in § 91 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 8 SGB VIII genannten vollstationären Leistungen werden junge Volljährige gem. § 92 Abs. 1a Nr. 2 SGB VIII jedoch unabhängig von ihrem Einkommen herangezogen. Dies kommt dann in Betracht, wenn sie Geldleistungen erhalten, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen (§ 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), z. B. Leistungen nach dem BAföG, Beihilfe nach den Beihilfavorschriften bezüglich Leistungen der Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII. Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach dem SGB III bleiben bis zu einer bestimmten Höhe gem. § 93 Abs. 1 S. 3 Hs. 2 Nr. 1, 2 SGB VIII anrechnungsfrei.

Beziehen junge Volljährige ihr Kindergeld selbst, haben sie dieses als Kostenbeitrag für vollstationäre Leistungen einzusetzen (§ 94 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Elternteile werden demgegenüber nach § 92 Abs. 1 Hs. 1 SGB VIII aus ihrem Einkommen zu vollstationären Leistungen herangezogen. Leben sie mit dem jungen Menschen zusammen, findet gem. § 92

⁶⁰ Vgl. Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I 2022, 2824), berichtigt durch Gesetz vom 19. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19).

⁵⁹ Vgl. Schindler / Eschelbach, 2022a, S. 1125

Abs. 1 Hs. 2 SGB VIII eine Heranziehung aus dem Einkommen auch zu den Kosten teilstationärer Leistungen statt.

Maßgeblich für die Kostenheranziehung aus dem Einkommen sind die Berechnung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 93 SGB VIII sowie der Umfang der Heranziehung gem. § 94 SGB VIII. Die Festsetzung der Kostenbeiträge von Elternteilen ist nach Einkommensgruppen gestaffelt in der „Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung – KostenbeitragsV)“ geregelt (§ 94 Abs. 5 SGB VIII).

Aus § 6 KostenbeitragsV ergibt sich bei der Heranziehung der Eltern zu den Kosten für Leistungen für junge Volljährige eine noch stärkere Berücksichtigung des Unterhaltsrechts.⁶¹

Im Übrigen erfolgt eine Heranziehung der Elternteile unabhängig vom Einkommen gem. § 92 Abs. 1a Nr. 4 SGB VIII, wobei bei Bezug von Kindergeld für den jungen Menschen ein Kostenbeitrag in dieser Höhe zu zahlen ist (§ 94 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).

Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, „wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe“ (§ 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII). Nach einschlägiger Kommentierung liegt eine Gefährdung in diesem Sinne bspw. dann vor, wenn die Erhebung eines Kostenbeitrags dazu führt, dass (sozial-)pädagogische Hilfen nicht angenommen oder abgebrochen werden. Beispiel hierfür wäre die Destabilisierung der Familienstrukturen durch zusätzliche atypische finanzielle Belastungen.⁶² Dabei sind immer die Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Von der Heranziehung kann außerdem in den Fällen abgesehen werden, in denen der „damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird“ (§ 92 Abs. 5 S. 2 SGB VIII). Beispiel dafür ist etwa die kurzfristige Unterbringung eines jungen Menschen zur Stabilisierung seiner Person vor Einleitung weiterer Hilfen.⁶³

⁶¹ Vgl. Schindler / Eschelbach, 2022b, S. 1166; Bundesrat, 2013, S. 9

⁶² Loos, 2022, § 92 Rn. 18 f.

⁶³ Detaillierte Beschreibungen zur Frage des einzusetzenden Einkommens, der Angemessenheit des Kostenbeitrags oder zu verwaltungsrechtlichen Modalitäten können unter <https://blja.bayern.de/wirtschaftliche-hilfen/kosten/kostenbeteiligung/> abgerufen werden.

4 Zugänge aus anderen Beratungskontexten

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln Rechtsansprüche und Leistungstatbestände der Hilfen gem. §§ 41 und 41a SGB VIII beschrieben wurden, werden nachfolgend mögliche Zugänge aus Beratungskontexten der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, die besondere Informations- und Beratungspflichten für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auslösen. Diese müssen regelhaft vor Eintritt in konkrete Hilfeprozesse stattfinden, um Zugänge für junge Volljährige schaffen zu können und Sollbruchstellen zu vermeiden.

Organisationsbezogen und fallspezifisch ist sicherzustellen, bei welchem Ereignis, welcher Art Kontakt und welcher fallbezogenen Zuständigkeit die beteiligten steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe diejenigen Informationen geben, die junge Menschen in die Lage versetzen, ihre Rechte wahrnehmen zu können. Aus professioneller Beratungssicht ist bei jedem einzelnen Kontakt und kontinuierlich im Beratungsprozess der Wissensstand der jungen Menschen zu klären. Dies betrifft auch diejenigen jungen Menschen, die erstmalig mit der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt treten.

Explizit nicht gemeint sind an dieser Stelle die zu gestaltenden Übergangsphasen aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe heraus, die i. d. R. von Careleavern durchlaufen werden.

4.1 Beratung nach § 10a SGB VIII und § 36 Abs. 1 SGB VIII

Die Adressatinnen und Adressaten von Sozialleistungen haben von jeher einen umfassenden Aufklärungs- und Beratungsanspruch gegenüber den jeweiligen Sozialleistungsträgern. Dieser findet sich im allgemeinen Teil des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wieder (§§ 11 ff. SGB I). Hinzu kommen Auskunftspflichten des jeweiligen Trägers zu allen bedeutsamen Sach- und Rechtsfragen, zur in Frage kommenden

Leistung sowie die Verpflichtung der Leistungsträger, zeitnah auf das Stellen plausibler und vollständiger Anträge hinzuwirken. Das KJSG hat dieses Verwaltungshandeln der sozialen Dienstleister nun in teils neuen, teils veränderten Paragraphen als Strukturmerkmal des SGB VIII etabliert und damit u. a. Grundlagen dafür geschaffen, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten verstärkt in den Blick zu nehmen, (und) sie zu jedem Zeitpunkt in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und „aktiv am Leistungsgeschehen mitzuwirken“.⁶⁴ Sofern es bis dahin keinen Kontakt zum Kinder- und Jugendhilfesystem gegeben hat, bedeutet dies, dass in jedem Einzelfall und vor jedem möglichen spezifischen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeprozess zunächst darüber beraten werden muss, wie ggf. Zugänge zum jeweiligen Prozess geschaffen werden können. Zu dieser Beratung gehört auch, Orientierung zu geben über Zuständigkeiten, Verwaltungsabläufe, die Ausgestaltung potenzieller Angebote und Leistungen sowie über mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe (z. B. Kostenbeitrags- und Mitwirkungspflichten).

Abhängig von der Feststellung individueller Ressourcen und spezifischer Bedarfe umfasst die Beratungspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch die systemische Betrachtung des Sozialraums bei Prüfung alternativer Hilfemöglichkeiten und Beratungsangeboten anderer Sozialleistungsträger, wie z. B. der unabhängigen Beratungsangebote nach § 32 SGB IX für den Bereich der Rehabilitation und Teilhabe (vgl. § 10a Abs. 2 SGB VIII).⁶⁵

Darüberhinausgehend legt § 10a Abs. 2 S. 2 SGB VIII explizit fest, dass insbesondere die beratenden Fachkräfte in Jugendämtern zugleich „auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten“ leisten müssen.

⁶⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 77

⁶⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 77f.

Die Beratung nach § 10a SGB VIII ist kein exklusives Angebot für junge Volljährige. Im Zusammenhang mit der möglichen Erstgewährung einer Hilfe für junge Volljährige und fehlender Kenntnis des Kinder- und Jugendhilfesystems ist darauf zu achten, dass die Beratung (für die Einzelnen) „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ erfolgt (§ 10a Abs. 1 SGB VIII). Damit ist insbesondere auch die Anwendung Leichter oder Einfacher Sprache gemeint. Methodisch sollte regelhaft davon Gebrauch gemacht werden, dass eine Vertrauensperson der/des jungen Volljährigen im Beratungsgespräch anwesend sein kann, sofern diese bzw. dieser es wünscht.

Wird in einen Hilfeplanungsprozess nach Kinder- und Jugendhilferecht eingetreten, gelten die Beratungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 SGB VIII entsprechend. So sind auch junge Volljährige vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und „vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung [...] hinzuweisen.“ Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die jungen Menschen selbst die Anspruchsberechtigten möglicher Jugendhilfeleistungen sind oder werden. Letzteres ergibt sich unmittelbar mit Eintritt der Volljährigkeit bei vorher laufenden Hilfen zur Erziehung, einer möglichen Folgeleistung oder einem Wiedereinstieg nach § 41 SGB VIII. Im Rahmen der Hilfeplanung ist deswegen darauf zu achten, dass bei diesem Wechsel der Anspruchsberechtigung auch der Beratungsfokus verändert wird und die Bedarfe der jungen Volljährigen selbst in den Mittelpunkt der Beratung genommen werden. Dementsprechend müssen auch die Zielstellungen der Hilfe angepasst werden (s. KAP 5.). Dadurch wird der Persönlichkeit der jungen Volljährigen Rechnung getragen und sie werden unmittelbar in die Lage versetzt, ihre Rechte in Anspruch nehmen zu können. Ergebnis dessen kann eine Willensbekundung bzw. Antragstellung in eigener Sache sein.

Nach Beendigung einer Hilfe für junge Volljährige und unter Anwendung des § 41a SGB VIII greift dann noch einmal die erweiterte Beratungs- und Unterstützungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. KAP 3).

4.2 Übergänge in der Beratung von Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII und Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII

In den allgemeinen Vorschriften des SGB VIII finden sich in § 9a SGB VIII Ombudsstellen als kooperativ und im Kinder- und Jugendhilfesystem anzulegendes Institut sowie in § 10b Abs. 1 SGB VIII Verfahrenslotsen als beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einzurichtende Organisationseinheit mit jeweils eigenem Handlungsauftrag.

Ombudsstellen werden ausschließlich „zur Beratung in und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe“ tätig (vgl. § 9a S. 1 SGB VIII). Die in den Ländern sicherzustellende und pflichtgemäße Einrichtung von Ombudsstellen⁶⁶ wird vor allem damit begründet, dass junge Menschen und ihre Eltern zur Stärkung ihrer Rechte mehr Partizipation und eine bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung erfahren sollen.⁶⁷ Hierbei wurde im Wesentlichen Bezug genommen auf die Impulse, die mit Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, wie auch die Fachdebatten zur besonderen Situation der Careleaver.

Zentrales Thema und Konzentrationspunkt von Konflikten ist in Verbindung mit dem Letztgenannten die Gestaltung von Übergängen und den damit verbundenen Herausforderungen. Diese manifestieren sich regelhaft im Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter und bilden damit eine klassische Schnittstelle im Übergang von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) und Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hin zur Hilfe für junge Volljährige bzw. zur Nachbetreuung (§§ 41 und 41a SGB VIII).

⁶⁶ Vgl. hierzu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt <https://blja.bayern.de/beratung-beteiligung-beschwerde/ombudschafswesen/>

⁶⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, 2021, S. 52

Um in diesem Zusammenhang drohenden Konflikten vorzubeugen, wird den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, insbesondere ihre Entscheidungen zur Beendigung von Hilfen gegenüber den Leistungsberechtigten transparent zu kommunizieren und vorbeugend auf die mögliche Beteiligung einer Ombudsstelle hinzuweisen. Dies kann dazu beitragen, Eskalationen zu vermeiden, die sich bspw. rund um eine Versagung bzw. problembehaftete (Weiter-)Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige drehen.

Mit Beginn der zweiten Umsetzungsstufe des KJSG sind Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII für einen Zeitraum von vier Jahren, d. h. 2024 bis 2027, organisatorischer und sachlicher Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe – personell angesiedelt beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Auf der Ebene des Einzelfalls ist es Aufgabe der Verfahrenslotsen, junge Menschen, „die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen [...]“ bei der entsprechenden „Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen“ zu unterstützen und zu begleiten (vgl. § 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Ferner sollen die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen und der Inanspruchnahme individueller Rechte unabhängig unterstützt werden (vgl. § 10b Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Damit rekurriert das KJSG auf eine perspektivisch zu fördernde Verbesserung der Bedarfs- und Lebenssituation junger Menschen mit Behinderungen und einer langfristig angelegten Zielstellung zur Vereinigung aller jungen Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Hierbei geht es im Schwerpunkt um eine Navigation durch ein komplexes und weit verästeltes Zuständigkeitssystem mit unterschiedlichen Leistungserfordernissen und -anforderungen. Der Unterstützungsanspruch konkretisiert sich auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Teil 2 SGB IX (vgl. KAP 5).

Nachdem auch junge Volljährige individuelle Unterstützungsansprüche im Kontext der Eingliederungshilfe haben, bspw. bei der Gewährung einer Hilfe nach

§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII, erscheint die fachliche Empfehlung, Schnittstellen und (Kompetenz-)Verhältnisse zu klären, an dieser Stelle notwendig, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind dabei neben internen Schnittstellen innerhalb des Jugendamtes, insbesondere auch die mit dem BTHG etablierte Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EuTB)⁶⁸ und die Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA)⁶⁹.

In Anlehnung an die oben gemachten Ausführungen zu Ombudsstellen wird auch in diesem Kontext empfohlen, eine Klärung dahingehend vorzunehmen, wie der jeweilige Beratungs- und Unterstützungsauftrag im Konfliktfall, d. h. bei der Durchsetzung individueller Rechte (junger Volljähriger) reibungsarm und zielführend gelingen kann.⁷⁰

4.3 Übergänge im Mitwirkungsauftrag gem. § 52 SGB VIII

Über den Mitwirkungsauftrag des Jugendamtes in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) gem. § 52 SGB VIII⁷¹ entsteht ein weiterer Beratungszusammenhang, der u. a. die Prüfung beinhalten muss, ob „für den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen“ (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Die dafür notwendigen Feststellungen trifft die Jugendhilfe in Strafverfahren bzw. Jugendgerichtshilfe unabhängig davon, ob sie als spezialisierter Fachdienst oder als Teilaufgabe des ASD organisiert ist. Damit einher geht die Unterrichtungspflicht des Jugendamtes, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft noch im Ermittlungsverfahren über die Einleitung oder Gewährung möglicher und geeigneter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, damit geprüft werden

68 Vgl. hierzu die Homepage der Fachstelle für ergänzende unabhängige Teilhabeberatung Bayern: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/eutb-landesverband-bayern-der-schwerhorigen-und-ertaubten>

69 Vgl. hierzu die Homepage des StMAS zu „Inklusivem Leben“: <https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/>

70 Vgl. hierzu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2024

71 Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2021

kann, ob „diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht“ (vgl. § 52 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).

Auch im Hauptverfahren trifft die mitwirkende Jugend(gerichts-)hilfe die entsprechenden Feststellungen zur Persönlichkeitsentwicklung und zum sozialen Umfeld. Sie tut dies, um ihrem gesetzlichen Auftrag als sozialpädagogische Fachkraft im Jugendstrafverfahren nachzukommen und um auf der Grundlage sozialpädagogisch fundierter Einschätzungen eine Aussage zum aktuellen Hilfebedarf treffen zu können (vgl. § 38 Abs. 2 und 3 JGG).⁷² Dies schließt unter Umständen eine Stellungnahme zur Frage des anzuwendenden Rechts bei Tatbegehung über 18-jähriger „heranwachsender“ junger Volljähriger genauso mit ein (§ 105 JGG) wie eine psychosoziale Diagnose zur Frage der Sozialprognose bei einer Strafaussetzung zur Bewährung im Rahmen der Verhängung einer Jugendstrafe (§§ 17 i. V. m. 21 JGG). Maßgeblich sind auch hier Fragen der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und der Lebensumstände.

Gerade weil sich der Mitwirkungsauftrag des Jugendamtes nach § 52 SGB VIII über das gesamte Jugendstrafverfahren einschließlich des Vollstreckungsverfahrens erstreckt, können sich Fallkonstellationen im Zusammenhang mit den §§ 41 und 41a SGB VIII ergeben, die eine erstmalige Leistungsgewährung der Hilfe bedingen, aber auch den Tatbestand der Nachbetreuung auslösen. Ersteres berührt im Wesentlichen mit Exploration der Persönlichkeit gem. § 38 Abs. 2 JGG bekannt gewordene Umstände, die einen Handlungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe auslösen und zumindest eine umfassende Beratung über mögliche Angebote und Leistungen mit sich bringen. Eine entsprechende Antragstellung erfolgt durch die Heranwachsenden bzw. jungen Volljährigen unabhängig vom Verlauf des Jugendstrafverfahrens. Ebenso verhält es sich mit der Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung durch die fallverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (s. KAP 5).

Der zweite Umstand begründet sich bspw. über

eine Beendigung der Hilfe aufgrund eines Vollzugs von Jugendstrafe und anschließender Wiedereingliederung bzw. Resozialisierung. Hier können die Voraussetzungen des § 41a Abs. 2 SGB VIII und die Grundsätze einer kontinuierlichen Begleitung über § 52 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 38 Abs. 2, 3 und 5 JGG greifen. Auch kann eine erstmalige Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige bei noch unter 21-jährigen Heranwachsenden in Betracht kommen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere mögliche wechselnde örtliche Zuständigkeiten für die Gewährung von Leistungen (§ 87b Abs. 2 SGB VIII; s. KAP 3).

Durch das KJSG wurden die in § 52 Abs. 2 SGB VIII benannten leistungsorientierten Mitwirkungsaspekte noch erweitert und auf alle Leistungen auch „anderer Sozialleistungsträger“ ausgeweitet.⁷³ Damit wurden die Übergänge vom Jugendstraf- zum Jugendhilfe-recht und zum Sozialrecht ausgebaut, wie auch der Vorrang der Jugendhilfe vor dem Strafrecht betont.⁷⁴ Dies erweitert gleichzeitig den Prüfauftrag der in Jugendstrafverfahren mitwirkenden Fachkräfte der Jugendhilfe hinsichtlich der Gestaltung möglicher Übergänge auf andere Sozialleistungsträger und bedingt eine Beratung gem. § 10a SGB VIII im Kontext des Jugendstrafverfahrens wie auch eine entsprechende Hilfeplanung (s. KAP 5).

Leistungsauslösendes Moment ist auch im Jugendstrafverfahren bei Heranwachsenden nach dem JGG bzw. bei jungen Volljährigen nach dem SGB VIII der individuelle Bedarf, nicht das sich in Straftaten festgestellte abweichende Verhalten. Letzteres kann den in § 1 Abs. 1 SGB VIII festgeschriebenen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe sogar diametral gegenüberstehen, bspw. bei der Frage der Entwicklung und Erziehung hin zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Trotzdem gilt es durch gezielte Angebote und Maßnahmen die individuelle Entwicklung der jungen Volljährigen zu begünstigen, ihre Handlungskompetenzen zu erweitern und einen Ausgleich von Belastungen und „sozialen Desintegrationslagen“⁷⁵ zu

⁷² Vgl. Trenczek, 2022, S. 718

⁷³ Deutscher Bundestag, 2021, S. 134

⁷⁴ Vgl. Trenczek, 2022, S. 734

⁷⁵ Trenczek, 2022, S. 735

ermöglichen. Klar ist, dass bei festgestellten Bedarfen die Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Ausgestaltung der Leistungen greift (§ 36a Abs. 1 HS 2 SGB VIII; s. KAP 5). Kommen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht, sind dahingehende Absichten des Jugendamtes einzelfallbezogen frühzeitig zu offenbaren (vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII).

5 Hilfeplanung

Die Rechtsnormen der §§ 36 und 36a SGB VIII gelten uneingeschränkt auch für junge Volljährige, mit der Maßgabe, dass sie an die Stelle der Personensorgeberechtigten oder des Kindes treten (vgl. § 41 Abs. 2 SGB VIII). Nachfolgend werden diejenigen Spezifika beschrieben, die im Hilfeplanungsprozess für junge Volljährige von Bedeutung sind. Eine inhaltliche Anlehnung erfolgt dabei an die Ausführungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt im Rahmen der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen und zum Hilfeplan.⁷⁶ Des Weiteren erfolgt eine Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) zu „Qualitätsmaßstäbe[n] und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII“.⁷⁷

Im Kontext der Hilfeplanung ist auf den besonderen Schutz von Sozialdaten beim Leistungsübergang und ggf. in denjenigen Hilfekonstellationen, die unterschiedliche Fallverantwortlichkeiten als Grundlage der Datenerhebung und -weitergabe vorsehen, hinzuweisen.

5.1 Feststellung des individuellen Bedarfs junger Volljähriger

Abweichend zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, der maßgeblich zur Einleitung einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII ist und vorrangig auf Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit bzw. eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ausgerichtet ist, zielt die Feststellung des spezifischen Hilfebedarfs junger Volljähriger im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik auf die Parameter der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Entwicklung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung.

Um den gestiegenen gesellschaftlichen Anforderungen begegnen zu können, müssen junge Menschen über ein sich entwickelndes und anpassendes Repertoire an Reaktions- und Handlungskompetenzen verfügen (s. KAP 1). Die Feststellung dessen, was junge Volljährige benötigen, um ein solches Repertoire zu entwickeln, mit komplexen Problemstellungen umgehen und diese im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung bewältigen zu können, ist Teil der Feststellung des individuellen Bedarfs. Diese Feststellung des individuellen Bedarfs besteht nicht in der Auflistung persönlicher Mängel und der Beschreibung von (Teilhabe-)Risiken. Vielmehr gilt es, Potenziale und Chancen zu erkennen, um geeignete Hilfen zu entwickeln und Risiken zu minimieren.

In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, abhängig von den Lebensumständen und der Lebensführung des jungen Volljährigen, diejenigen Konstellationen zu erkennen, die eine individuelle Persönlichkeitsentwicklung hemmen bzw. (wechselseitig) beeinflussen. Beispiele dafür sind:⁷⁸

- kritische Lebensereignisse und Krisen, z. B. familiär, schulisch, krankheits- bzw. behinderungsbedingt,
- fehlende Unterstützungsmöglichkeiten in der Lebenswelt oder dem Sozialraum, z. B. vonseiten der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der jeweiligen Netzwerke und Institutionen und
- unzureichende Kompensationsmöglichkeiten und fehlende bzw. unpassende Bewältigungsstrategien.

Zum Erkennen von spezifischen Bedarfen in Verbindung mit Problemstellungen gehört auch die gemeinsame Identifikation von risikobehafteten Faktoren, die aus (teils selbstgewählten) Umwelt- und Sozialisationsbedingungen resultieren, wie z. B. der Missbrauch von gesundheitsbeeinträchtigenden Substanzen, die

⁷⁶ Abrufbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/sozialpad_diagnose-tabelle_hilfeplan.kapitel_1-4-1_2013_barrierefrei.pdf

⁷⁷ Abrufbar unter: <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/tag/hilfeplan/>

⁷⁸ Vgl. Gallep, 2002, § 41 Rn 13

Wahl des Milieus oder des Freundeskreises. Hinzu kommen Einflussfaktoren, die oftmals außerhalb der direkten Beeinflussung durch die jungen Volljährigen liegen, wie z. B. der kulturelle oder religiöse Hintergrund. Hier gilt es im Rahmen einer Gesamtbewertung von Risiken und Ressourcen abzuwägen, inwieweit die Persönlichkeitsentwicklung der jungen Volljährigen durch die genannten Faktoren gefährdet ist bzw. gefährdet wird und mit welchen Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfen die Entwicklung begünstigt werden kann.

5.2 Beteiligung junger Volljähriger und ihre Mitwirkung

§ 36 SGB VIII fordert eine umfassende und hilfeprozessbezogene Beteiligung junger Menschen bei der Aufstellung des Hilfeplans, beginnend mit der gemeinsamen Feststellung des Bedarfs, über die zu gewährende Art der Hilfe, bis hin zu regelmäßigen Fortschreibungen des Hilfeplans und ggf. Anpassungen des Hilfeplans bzw. der gewährten Hilfe. Die Leistungsgewährung selbst erfolgt auf der Grundlage eines „gemeinsamen Beratungs-, Verständigungs- und Gestaltungsprozess[es] zwischen Fachkraft und jungem Volljährigen.“⁷⁹ Die Wirksamkeit von pädagogischen Hilfen ist abhängig von der Beteiligung des jungen Menschen und einer Orientierung an dessen Bedürfnissen und Interessen. Eine umfassende Beteiligung zählt dementsprechend zu den wesentlichen Faktoren für das Gelingen von Hilfen.⁸⁰

Realisiert werden Beteiligungs- und Mitwirkungsbe-reitschaft insbesondere durch

- frühzeitige Informationen zum Hilfeprozess und Beratung zur Wahrnehmung der Rechte und Leistungsansprüche, u. a. im Rahmen der Beratung gem. § 10a SGB VIII,
- die Beratung vor der Inanspruchnahme von Hilfe gem. § 36 SGB VIII,

- den Einbezug in die sozialpädagogische Diagnostik,
- die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes bei Auswahl des Leistungserbringers gem. §§ 5, 36 SGB VIII und
- die gemeinsame Erstellung des Hilfeplans.⁸¹

Durch die Beteiligung des jungen Volljährigen und ggf. weiterer Bezugspersonen bzw. Institutionen an der Hilfeplanung werden die Wünsche, Interessen und Bedarfe deutlich, wobei die aktive Beteiligung keine „Bringschuld“ der jungen Menschen ist, sondern vielmehr eine Verpflichtung und Aufgabe der fallverantwortlichen Fachkräfte darstellt.⁸²

Insbesondere im Rahmen der Hilfeplanung im Übergang von Hilfe zur Erziehung zu Hilfe für junge Volljährige ist zu klären, ob und, wenn ja, wie die (ehemals) Personensorge-⁸³ bzw. Erziehungsberechtigten⁸⁴ an der Hilfeplanung und Leistungsgewährung beteiligt werden sollen.

Personensorge- und Erziehungsberechtigte haben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung das Recht, u. a. vor Änderungen von Art und Umfang der Hilfen durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beraten und auf mögliche Folgen hingewiesen zu werden (vgl. § 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII; s. KAP 6.). Dieses Recht gilt auch im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Überschreiten der Altersgrenze zur Volljährigkeit ihres Kindes.

Die Hilfe gem. § 41 SGB VIII richtet sich an die jungen Volljährigen selbst; deren erklärter Wille – auch im Sinne einer Antragstellung (s. KAP 4) – ist maßgeblich, auch im Zusammenhang mit der Kommunikation bzw. Kontaktgestaltung zur Herkunftsfamilie bzw. den ehemals Personensorge- und Erziehungsberechtigten.

Sollte die Hilfe gem. § 41 SGB VIII an eine Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII bzw. eine Einglie-

⁸¹ Vgl. BAG LJÄ, 2023.

⁸² Vgl. Schrappner, 2022, S. 376 ff.

⁸³ nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII

⁸⁴ nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII

⁷⁹ Gallep, 2022, § 41 Rn. 36

⁸⁰ Vgl. hierzu u. a.: ISA Planung und Entwicklung GmbH, 2009

derungshilfe gem. § 35a SGB VIII anschließen, ist gemeinsam mit dem jungen Menschen zu klären, ob die Beteiligung der ehemals Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten im Rahmen der neuen Hilfe fortgesetzt werden soll oder ob es hinsichtlich der zukünftigen Beteiligung Anpassungsbedarfe, bspw. im Hinblick auf die Teilnahme am Hilfeplangespräch, gibt. Die Beteiligung der ehemals Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich im Sinne und Interesse des jungen Menschen umzusetzen. Maßgebend dabei ist der tatsächlich realisierbare Wunsch und Wille des jungen Menschen. Dabei werden jegliche Beteiligungsbestrebungen der Fachkraft begrenzt durch fehlende Mitwirkungsbereitschaften des jungen Menschen, wobei mangelnde Mitwirkung aus den hilfebegründenden Bedarfslagen entstehen kann. Als Beispiele sind die Nichteinhaltung von Terminen, die fehlende Umsetzung von getroffenen Absprachen, eine verweigernde Haltung oder selbstschädigendes Verhalten zu nennen. Diese Verhaltensweisen dürfen nicht zum Abbruch der Hilfe führen, sondern unterstreichen vielmehr deren Notwendigkeit. Entsprechend ist es Aufgabe der Fachkräfte, die jungen Menschen zur Mitwirkung zu motivieren und die Hilfe an den Bedürfnissen der jungen Volljährigen auszurichten, um deren Mitwirkung zu erreichen. Fehlende Motivation zur Mitwirkung allein stellt keinen hilfeab lehrenden Grund dar.⁸⁵

5.3 Steuerungsverantwortung

Die Steuerungsverantwortung für eine Hilfe für junge Volljährige obliegt gem. §§ 36, 36a SGB VIII der zuständigen Fachkraft im Jugendamt. Um dieser Steuerungsaufgabe zum Wohle des jungen Volljährigen gerecht zu werden, ist es erforderlich, den Bedarf des jungen Volljährigen festzustellen, seine Potenziale und Ressourcen zu erkennen und zu aktivieren, Kenntnis über die Angebotsstruktur zu haben, eine gemeinsame und weitestgehend einheitliche und transparente Formulierung von Zielen vorzunehmen, die Hilfeplanung regelmäßig fortzuschreiben, Veränderungen im Hilfeverlauf zu erkennen und ggf. die Hilfe anzupassen.

⁸⁵ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 7

5.4 Prognoseerstellung als Teil der Bedarfsklärung

Im Kontext der Bedarfsermittlung und im Prozess der Hilfeplanung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei einer Hilfe für junge Volljährige auch eine Prognose dahingehend zu erstellen ist, wie perspektivisch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung gelingen kann. Während bislang lediglich zu prüfen war, ob (weitere) Hilfen für junge Volljährige die Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit bestenfalls fördern, haben die fallführenden Fachkräfte nun zu prüfen, ob die Beendigung der Hilfe die weitere Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen gefährden könnte, ob also negative Folgen für seine Entwicklung zu erwarten sind (sog. „Gefährdungseinschätzung“).⁸⁶ Hierbei ist vor allem die (weitere) Sicherung des Lebensunterhalts, die Wohnsituation, die bisherige und zukünftige Ausbildung und die psychosoziale Situation in den Blick zu nehmen; bei bestehenden Ungewissheiten ist die Hilfe regelhaft weiter zu gewähren. Führten bisher Ungewissheiten über die künftige Entwicklung bzw. eine negative Prognose hinsichtlich einer potenziellen Zielerreichung tendenziell zur Beendigung der Hilfen, stehen, nach der Neufassung des § 41 SGB VIII, Zweifel in der Prognose einer Beendigung der Maßnahme entgegen. Dabei ist bei der Entscheidung über die Hilfestellung nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ausdrücklich keine (Erfolgs-)Prognose dahingehend gefordert, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht werden muss.⁸⁷

Sobald im Rahmen der Bedarfsfeststellung und Prognoseerstellung deutlich wird, dass durch die zu gewährende Hilfe eine Verbesserung der Situation des jungen Menschen zu erwarten ist, sind die Voraussetzungen für die Hilfestellung erfüllt. Erst wenn begründet werden kann, dass die Hilfe sich nicht förderlich auf die Persönlichkeitsentwicklung – nicht einmal

⁸⁶ Deutscher Bundestag, 2021, S. 94

⁸⁷ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 7

in Teilen – auswirken wird, ist die Hilfe ungeeignet und damit zu versagen.⁸⁸

Sollten der Erstgewährung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII die Gewährung von Hilfen nach §§ 27 ff. bzw. 35a SGB VIII vorausgehen, ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen dieses Hilfeprozesses Autonomiebestreben und Verantwortungsübernahme der jungen Menschen für die eigene Alltagsgestaltung Gegenstand der Hilfeplanung gewesen sind. Das bedeutet nicht, dass der fehlende Erwerb von Handlungskompetenzen und -strategien dafürspricht, dass eine Hilfe grundsätzlich ungeeignet ist. Vielmehr muss darauf Bezug genommen werden und abhängig von den Zielstellungen wie auch dem individuellen Bedarf muss das Erlernen zielgerichtet ermöglicht werden.

5.5 Zielentwicklung

Im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Diagnostik bzw. der Hilfeplanung steht der junge Mensch mit seiner individuellen Lebensperspektive. Entsprechend ist in der Hilfeplanung unter Beteiligung der jungen Menschen und ggf. weiterer Personen von zentraler Bedeutung, das allgemeine Ziel der selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung im jeweiligen Einzelfall zu konkretisieren. Hilfreich kann es dabei sein, in den Gesprächen mit dem jungen Menschen in Bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung folgende Fragen zu thematisieren:

- „Woran macht der junge Mensch seine Selbstständigkeit fest?
- Wann [im Sinne von: Unter welchen Bedingungen] ist er zu einer eigenständigen Lebensführung in der Lage?
- Wann ist diese voraussichtlich erreicht?
- Wie muss sich die Hilfe dem Entwicklungsstand anpassen und verändern?

- Welche Bedeutung hat die Kontinuität der Betreuungsbeziehung für die Zielerreichung bei der Fortführung von Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus?⁸⁹

Darüber hinaus scheint es aus fachlicher Sicht geboten, folgende Fragestellungen zu konkretisieren:

- Welche persönlichen, familiären, sozialen, finanziellen oder auch sozialräumlichen Ressourcen stehen den jungen Menschen zur Verfügung?
- Können die jungen Volljährigen sich (neue) Ressourcen bzw. Unterstützungen erschließen? Was sind ggf. hemmende oder fördernde Faktoren?
- Ist die Selbsteinschätzung der jungen Volljährigen und die Fremdeinschätzung von Beteiligten im Hilfeplanungsprozess deckungsgleich?
- Führen Unterschiede in den Einschätzungen zu einem Unterstützungswunsch bei den jungen Volljährigen?
- Sind andere Sozialleistungsträger in den Klärungsprozess einzubeziehen?

5.6 Orientierungsrahmen im Einzelfall

In der praktischen Umsetzung der Hilfe für junge Volljährige stellen sich neben den unter KAP 5.5 aufgeworfenen Fragestellungen im Zuge der gemeinsamen Zielentwicklung auch Fragen nach Kriterien bzw. Maßstäben, anhand derer transparent und einheitlich die notwendige Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Entwicklung junger Volljähriger erfolgen kann. OVERBECK⁹⁰ schlägt als Prüfhilfe für die steuerungsverantwortlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eine Kategorisierung entlang der Bereiche Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Information vor. Diese sollen nachfolgend exemplarisch vorgestellt werden.

⁸⁹ Vgl. BAG LJÄ, 2023.

⁹⁰ Vgl. Overbeck, 2021, S. 426 ff.

⁸⁸ Vgl. Tammen, 2022, §41 Rn. 7

Die Sicherstellung des Lebensunterhalts ist im Idealfall durch die jungen Volljährigen selbst zu bestreiten. Sofern dies nicht möglich ist, sind im Kontext des § 36b SGB VIII im Rahmen der Hilfeplanung rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen – auch unter Einbezug anderer Sozialleistungsträger – zu treffen. Gegenstand ist hier auch die Prüfung des Zuständigkeitsübergangs. Fragen, die es in diesem Zusammenhang bspw. zu klären gilt, sind:

- Wie verhält es sich mit der Aufnahme einer eigenen Erwerbstätigkeit?
- Liegen ggf. entsprechende Anträge bei anderen Sozialleistungsträgern vor bzw. sind die jungen Volljährigen in der Lage oder können sie in die Lage versetzt werden, selbst Anträge zu stellen und notwendige Dokumente zu beschaffen und zu bearbeiten?
- Sind die im Einzelfall betroffenen jungen Menschen befähigt, mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen zu haushalten?

Der Übergang in ein eigenes und gesichertes Wohnverhältnis bzw. „Wohnen“ stellt nach Auffassung des Bundesgesetzgebers ein zentrales Kriterium für eine selbstständige Lebensführung dar. Ein Entlassen in ungesicherte Wohnverhältnisse und Obdachlosigkeit muss seitens der Kinder- und Jugendhilfe deswegen perspektivisch ausgeschlossen werden. Dies betrifft regelhaft diejenigen jungen Menschen, die sich in stationären Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe befinden und diese verlassen wollen, können oder müssen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die stationäre Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht lediglich als Ausfallbürgschaft für fehlende bzw. schwer zugängliche Wohnungsangebote genutzt wird. Entscheidend ist auch hier die Verantwortung der anderen Sozialleistungsträger, z. B. der Wohnungslosenhilfe. Deswegen ist im Rahmen der Hilfeplanung die Klärung folgender Fragen, ggf. auch im Zuge der Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII, zielführend:

- Ist der junge Mensch in der Lage bzw. kann er oder sie in die Lage versetzt werden, ein (eigenständiges) Mietverhältnis einzugehen?

- Wie werden dazugehörige Aufwendungen mittel- und langfristig finanziell – insbesondere unter Einbeziehung anderer Sozialleistungsträger – bestritten (z. B. Mietnebenkosten, Kautions, Erstaussstattung, Ablöse etc.)?
- Wie verhält es sich mit dem Erhalt der Wohnungseinrichtung oder Pflege des Haushalts (z. B. Zustand der Einrichtung, Abnutzung, Geräewartung etc.)?

Aufgrund der Komplexität des Kriteriums „Gesundheit“ ist zu differenzieren, inwieweit mit den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar Einfluss auf die physische und psychische Gesundheit junger Menschen genommen werden kann. Gleichwohl muss gelten, dass die Kinder- und Jugendhilfe durch Annexleistungen und die Bereitstellung günstiger Rahmenbedingungen wesentlich zur Gesundheit als solche bzw. zur psychosozialen Entwicklung beitragen kann. Folgende Fragestellungen sind beispielhaft zu klären:

- Ist der junge Mensch krankenversichert und im Besitz relevanter Dokumente (z. B. Versichertenkarte, Impfpass etc.),
- Sind Versicherungsverhältnisse geklärt, bspw. als bestehende Familienversicherungen?
- Besteht Klarheit über notwendige Versicherungen in Bezug auf andere Leistungssysteme (z. B. in Bezug auf Berufstätigkeit)?

Bezüglich der Frage nach der individuellen Gesundheit ist im Übrigen auch zu betrachten, in welchen förderlichen Beziehungen sich die jungen Volljährigen bewegen und/oder ob sie überhaupt in der Lage sind, entsprechende soziale Beziehungen einzugehen und aufrechtzuerhalten.

Ebenso verhält es sich mit dem von OVERBECK⁹¹ genannten Kriterium der Bildung. Auch hier ist im Rahmen der Hilfeplanung weniger zu klären, ob seitens der jungen Menschen verstanden wurde, dass Bildung weitestgehend Türen zur Teilhabe öffnet, als

⁹¹ Overbeck, 2021, S. 427

vielmehr perspektivisch zu erörtern, welche Bildungsabschlüsse im Zuge der schulischen und beruflichen Entwicklungen sinnvoll und notwendig bzw. erreichbar sind, um eine möglichst selbstständige Lebensführung zu gewährleisten. Dabei sollte mit den jungen Volljährigen auch dialogisch im Rahmen der Hilfeplanung erörtert werden, welche Bildungs- oder Berufsabschlüsse perspektivisch zu einer stabilen Ein- und Auskommenssituation führen können.

Um tatsächlich Rechtsansprüche geltend machen zu können, brauchen junge Menschen grundsätzlich Zugang zu allen relevanten und erforderlichen Informationen. Dies betrifft sowohl die Sicherstellung des Informationsflusses im Kontext der Hilfeplanung bzw. des Beratungsprozesses (u. a. § 10a SGB VIII) als auch die Gewinnung von Kenntnissen darüber, wie Informationen beschafft werden können.

In Anlehnung an die zuvor genannten Kriterien sind deswegen alle Fragestellungen relevant, die sicherstellen, dass Rechtsansprüche und Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung seitens der jungen Volljährigen verstanden wurden. Zudem muss klar sein, welche Unterstützungsangebote, Kontakte und Netzwerke förderlich sein können (z. B. Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII im Konfliktfall oder Kontakt zu Selbsthilfeorganisationen), um Informationszugänge selbstständig erschließen zu können.

In der Auslegung bzw. Bewertung der einzelnen Kategorien im Rahmen der Hilfeplanung muss aus pädagogischer Sicht festgehalten werden, dass das Vorhandensein einzelner Komponenten nicht ausschlaggebend für eine (Nicht-)Gewährung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII sein kann. Eine Ablehnung oder Beendigung der Hilfe kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit vorliegen und langfristig nicht mit den Unterstützungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ausgeglichen werden können. Die Feststellung des Ist-Zustands im Rahmen der Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII kann genauso zum Wiedereintritt in die Hilfe für junge Volljährige führen (s. § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII; s. KAP 3).

5.7 Fortschreibung des Hilfeplans

Das Hilfeplangespräch und die Fortschreibung des Hilfeplans sind zentrale Elemente der Fallsteuerung. Zugleich ist das Hilfeplangespräch dasjenige Instrument, wenn es darum geht, die Beteiligung des jungen Menschen zu konkretisieren und umzusetzen. Aus diesen Gründen ist das Setting⁹² für ein Hilfeplangespräch grundsätzlich so zu gestalten, dass es den jungen Volljährigen die notwendige Sicherheit gibt, sich in einer für sie geeigneten Form einzubringen und ihre Bedürfnisse und Wünsche offen anzusprechen.

§ 36 SGB VIII sieht eine regelmäßige Prüfung dahingehend vor, ob die gewährte Hilfe bzw. die gewährten Hilfen weiterhin geeignet und notwendig ist bzw. sind. Diese Überprüfung stellt regelhaft die Fortschreibung des Hilfeplans dar und erfolgt unter Beteiligung des jungen Menschen, des Leistungserbringers und ggf. weiterer Bezugspersonen. Empfohlen wird eine halbjährliche Hilfeplanfortschreibung – wobei bspw. in Krisensituationen o. ä. deutlich kürzere zeitliche Abstände geboten sein können.⁹³

Im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung müssen retro- und prospektiv insbesondere der aktuelle Bedarf des jungen Menschen und die Zielerreichung gemeinsam thematisiert werden. Gleichzeitig ist zu klären, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist, um förderlich auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung, die eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung ermöglicht, zu wirken, oder ob Anpassungen, bspw. hinsichtlich der Ziele, der Hilfeform oder des Umfangs, erforderlich sind. Sollte die derzeit gewährte Hilfe nicht mehr die geeignete Maßnahme darstellen, ist – gemeinsam mit dem jungen Menschen – zu prüfen, ob und, wenn ja, welche Maßnahme geeignet erscheint, um die bestehenden Bedarfe zu decken.

⁹² Zur effektiven Gestaltung von Hilfeplangesprächen siehe auch Rötzer et al., 2012

⁹³ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2020a

Haben die jungen Volljährigen Geschwister, so ist dieser Beziehung bei der Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe im Besonderen Rechnung zu tragen.⁹⁴ Dabei geht es vorrangig um eine differenzierte Einschätzung dahingehend, inwieweit die Beziehungen zu den einzelnen Geschwistern von Bedeutung für die jungen Menschen sind. Sofern sich daraus Ressourcen und/oder Risiken ergeben, sind die jeweiligen Bedarfskonstellationen im Rahmen der Hilfeplanung zu berücksichtigen.

Sollte im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung eine Beendigung der Hilfe angestrebt werden, sieht § 41a Abs. 2 SGB VIII vor, dass im Hilfeplan zur Hilfe für junge Volljährige sowohl der angemessene Zeitraum als auch der Umfang der Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII dokumentiert wird. Für die Nachbetreuung selbst ist kein eigenes Hilfeplanverfahren bzw. keine Erstellung eines eigenen Hilfeplandokuments vorgesehen.

Nachdem im Regelfall nicht bereits mit dem ersten Hilfeplan die Beendigung der Hilfe festgestellt werden kann, wird die Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII in einer Hilfeplanfortschreibung zu dokumentieren sein. In dem hierzu erforderlichen Hilfeplangespräch ist gemeinsam mit den jungen Volljährigen und ggf. weiteren (Vertrauens-)Personen zu klären,

- in welchem Zeitraum,
- in welcher Form und
- in welchem Umfang

die Nachbetreuung erfolgen soll.

Auch wenn maßgeblich Wunsch und Wille der jungen Volljährigen zu berücksichtigen sind, wird hinsichtlich der gemeinsamen Aushandlung der Nachbetreuung folgender Rahmen empfohlen:

- Eine Laufzeit von mindestens einem Jahr nach Beendigungsdatum der Hilfe gem. § 41 SGB VIII,
- eine Frequenz von mindestens halbjährlicher Kontaktaufnahme und Nachfrage (vgl. Turnus Hilfeplanung) sowie
- die Vereinbarung eines geeigneten Kommunikationsmediums (analog und/oder digital, Postweg, Messenger-Dienste o. ä.).

Inhaltlich sollte bei der Nachbetreuung und der damit verbundenen Kontaktaufnahme darauf abgestellt werden, ob die jungen Volljährigen konkrete Unterstützungsbedarfe bei der Bewältigung ihrer lebensweltlichen Herausforderungen haben.

Grundsätzlich wird empfohlen bei fehlgeschlagener Kontaktaufnahme, sei es, weil die jungen Menschen telefonisch oder postalisch nicht erreichbar sind, z. B. aufgrund fehlender Postanschrift oder geänderter Rufnummer, diesem Umstand mindestens zweimal pro vereinbartem Zeitpunkt nachzugehen. Im Idealfall sollte – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange – dieses Nachgehen auf unterschiedlichen Kommunikationswegen erfolgen.

Rechtlich möglich ist zudem eine Durchführung der Nachbetreuung im Sinne der Beratung des jungen Menschen durch Fachkräfte von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Dies bietet sich vor allem dann an, wenn bspw. zum Erziehungsbeistand oder den Bezugsbetreuenden in der stationären Einrichtung enge Beziehungen geknüpft wurden.

Gegenstand der genannten Übertragung ist ein zu bestimmender Zeitraum wie auch eine entgeltrelevante Vereinbarung zu den zu leistenden Fachleistungsstunden. Genauso sollte hinsichtlich der Ergebnisqualität vereinbart werden, an welchen Nachbetreuungsbedarfen konkret gearbeitet werden soll. Empfohlen wird hier der Abschluss einer entsprechenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarung.

⁹⁴ Vgl. § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII

5.8 Zuständigkeitsübergang gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII

Auch nach Beendigung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können junge Volljährige Unterstützungsbedarfe haben, die ggf. durch andere Sozialleistungsträger abzudecken sind. Mit dem KJSG wurden dahingehend verschiedene Regelungstatbestände ins SGB VIII aufgenommen, um den jungen Menschen den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern. Hierzu regelte der Bundesgesetzgeber u. a. die Zusammenarbeit bei einem möglichen Übergang von Zuständigkeiten

- auf andere öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger (§ 36b Abs. 1 SGB VIII) sowie
- auf Träger der Eingliederungshilfe (§ 36b Abs. 2 SGB VIII).

Im Zuständigkeitsübergang auf eine andere öffentliche Stelle (vgl. § 36b Abs. 1 SGB VIII), bspw. Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Sozialamt, die zuständige Behörde zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderer Stellen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung, soll im Rahmen der Hilfeplanung rechtzeitig unter Beteiligung der anderen öffentlichen Stellen der weitere Bedarf des jungen Menschen festgestellt und geprüft werden, welche Leistungen bedarfsdeckend sind. Sowohl die Gesetzesbegründung als auch die Formulierung des § 36b Abs. 1 SGB VIII konkretisieren die zeitliche Perspektive nicht näher. Allerdings konkretisiert § 41 Abs. 3 SGB VIII, dass der Zuständigkeitsübergang ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe für junge Volljährige zu prüfen ist.⁹⁵

Für die Praxis der Hilfeplanung bedeutet dies eine wiederkehrende Prüfung und Klärung – und damit eine kontinuierliche Beratung des jungen Menschen –, ob der Zuständigkeitsübergang auf eine andere öffentliche Stelle in Frage kommt. Als Beispiel zu nen-

nen ist unter anderem, dass der junge Mensch keinen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 41 SGB VIII hat, aber sein Lebensunterhalt nicht ohne ergänzende Sozialleistungen sichergestellt ist, sodass gemeinsam mit dem jungen Menschen, ggf. dem freien Träger der Einrichtung und bspw. dem Jobcenter zu klären ist, wie der Bedarf des jungen Menschen nach Beendigung der stationären Hilfe gem. § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII gewährleistet werden kann.

Der Zuständigkeitsübergang auf einen anderen Eingliederungshilfeträger⁹⁶ (vgl. § 36b Abs. 2 SGB VIII) soll zur Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung frühzeitig, d. h. in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, im Rahmen eines Teilhabeplans gem. § 19 SGB IX erfolgen. Mit Zustimmung des jungen Menschen soll zudem eine Teilhabeplankonferenz gem. § 20 SGB IX einberufen werden. Zuständig für die Einleitung der Teilhabeplanung ist der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sobald der Träger der Eingliederungshilfe seine Zuständigkeit feststellt und die Leistungsberechtigung absehbar ist, soll dieser die Teilhabeplanung gem. § 19 Abs. 5 SGB IX übernehmen und mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens gem. §§ 117ff. SGB IX beginnen.

Auch wenn die Zusammenarbeit im Zuständigkeitsübergang durch ein verfahrensrechtliches Instrument des SGB IX – den Teilhabeplan – erfolgen soll und Hilfen gem. § 41 SGB VIII diesen verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht unterliegen, beziehen sich die Regelungen des § 36b Abs. 2 SGB VIII nicht ausschließlich auf Hilfen für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Teilweise erhalten junge Menschen Hilfen gem. § 41 SGB VIII und im Laufe der Hilfegewährung wird eine (drohende) seelische Behinderung im Sinne des § 35a SGB VIII festgestellt. Es kann allerdings sein, dass die Anspruchsgrundlage der Hilfe nicht entsprechend angepasst wird, z. B. aufgrund nicht zu verändernder Rahmenbedingungen oder weil der leistungsberechtigte junge Mensch nicht zustimmt oder um eine Stigmatisierung des jungen Menschen zu vermeiden.

⁹⁵ Schöneck, 2022, § 36b Rn. 3

⁹⁶ In Bayern sind dies die Bezirke (Art. 66d AGSG).

Sollte im Laufe der Hilfestellung festgestellt werden, dass der Bedarf des jungen Menschen voraussichtlich längerfristig über das 21. Lebensjahr hinausgehend bestehen wird, sollte zu diesem Zeitpunkt in das Verfahrensrecht des SGB IX Teil 1 gewechselt werden und darauf folgend der Zuständigkeitsübergang gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII eingeleitet werden.⁹⁷

In Frage kommt der Zuständigkeitsübergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe bspw. bei jungen Menschen, die über das 21. Lebensjahr – voraussichtlich längerfristig, d. h. perspektivisch auch über das 27. Lebensjahr – hinaus, Unterstützungsbedarfe haben, weil sie aufgrund bestehender bzw. drohender Behinderungen nicht in der Lage sind, ohne Unterstützung zu leben. In diesen Fällen ist ggf. auch bereits vor dem 21. Lebensjahr zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe die geeignete Maßnahme darstellt oder ob man bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Unterbringung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe vollzieht. Im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe – durch den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – ist das Vorliegen einer Betriebserlaubnis für Hilfen gem. SGB VIII zu prüfen und ggf. die betriebserlaubniserteilende Behörde vor der Unterbringung der jungen Menschen in der Einrichtung zu beteiligen.

Im Zuge der professionellen Beratung und Begleitung des Hilfeplanprozesses im Übergang zur Volljährigkeit ist durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt darauf zu achten, dass die jungen Menschen Klarheit darüber besitzen, dass die Gewährung potenzieller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu einem „geplanten und vereinbarten Zielzeitpunkt“ enden können.⁹⁸ Dementsprechend müssen mit den jungen Volljährigen, u. a. im Sinne des § 10a SGB VIII, auch mögliche rechtliche und wirtschaftliche Veränderungen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar erörtert werden (s. KAP 4).

Bei regelkonformer Anwendung des § 41 Abs. 3 SGB VIII wird die Anwendung eines dreistufigen Verfahrens empfohlen.⁹⁹

1. Stufe: Grundlegende Prüfung durch den (örtlichen) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe im Rahmen des Hilfeplans, ob in Bezug auf bestehende Bedarfe des jungen Volljährigen ein Zuständigkeitsübergang in Betracht kommen kann.
2. Stufe: Bei Feststellung entsprechender Bedarfe folgt eine standardisierte Durchführung von Beratungen mit den betreffenden Sozialleistungsträgern.
3. Stufe: Die Beteiligten treffen Absprachen zur Durchführung des Übergangs im Einzelfall.

Mit Durchlaufen des dreistufigen Verfahrens werden zugleich die Weichen für die Hilfe nach § 41a SGB VIII als obligatorische Anschlusshilfe zur Selbstständigkeit gestellt. Spätestens vor Durchführung von Stufe 2 ist das Einverständnis der jungen Volljährigen und eine entsprechende Schweigepflichtentbindung einzuholen.

5.9 Spezifika der Hilfeplanung bei Hilfen gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII

Neben dem Zuständigkeitsübergang auf einen Träger der Eingliederungshilfe bestehen auch bei der Hilfestellung für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung einige Spezifika, die im Rahmen der Hilfeplanung zu berücksichtigen sind.¹⁰⁰

Neben den Anspruchsvoraussetzungen des § 41 SGB VIII müssen gleichzeitig auch die Anspruchsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII erfüllt sein. Das heißt, neben einem Bedarf zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung muss gem. § 35a Abs. 1 SGB VIII

⁹⁷ Schönecker, 2022, § 36b Rn. 7

⁹⁸ Vgl. Kunkel / Kepert / Dexheimer, 2022, S. 638

⁹⁹ Vgl. Tammen, 2022, § 41, Rn. 22

¹⁰⁰ Grundlegende Empfehlungen zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII finden sich u. a. in ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2020b

- die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom Lebensalter typischen Zustand abweichen und
- daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein bzw. eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein.

Die Prüfung und Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung ist Aufgabe der zuständigen pädagogischen Fachkraft im Jugendamt. Gem. § 13 SGB IX sollen die Rehabilitationsträger dafür standardisierte Instrumente nutzen. Empfohlen wird hier die Anwendung der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabelle Teilhabe.¹⁰¹

Hinsichtlich des Abweichens der seelischen Gesundheit bedarf es einer fachärztlichen bzw. gutachtlichen Stellungnahme gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII. Bei jungen Menschen, die bereits vor Volljährigkeit Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten haben, stellt dies im Regelfall kein Problem dar. In der Praxis problematisch wird es bei jungen Volljährigen, die vorher noch keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten haben und dementsprechend bislang keine fachärztliche bzw. gutachtliche Stellungnahme vorliegt. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sehen sich in diesem Zusammenhang häufig nicht mehr für die Erstellung bei über 18-Jährigen zuständig. Aus diesem Grund wird empfohlen, die notwendige fachärztliche bzw. gutachtliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie anzufordern, die mindestens

- eine Diagnose auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegeben deutschen Fassung – aktuell ICD-10¹⁰² – enthält und
- in der körperliche und/oder geistige Behinderungen ausgeschlossen werden.

Diejenige Person, die eine Stellungnahme gem. § 35 a Abs. 1 a SGB VIII abgegeben hat, ist grundsätzlich auch an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen.¹⁰³

Darüber hinaus gelten im Rahmen der Hilfestellung die verfahrensrechtlichen Vorgaben des SGB IX Teil 1, d. h. insbesondere die Fristen gem. § 14 SGB IX, die Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern gem. § 15 SGB IX und die Regelungen zur Teilhabeplanung gem. §§ 19 ff. SGB IX. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Gewährung der Hilfe in Form des Persönlichen Budgets gem. 29 SGB IX.

Darüber hinaus wird bezüglich eines möglichen Übergangs von einem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe empfohlen, das Teilhabeplanverfahren bzw. die Teilhabeplanung gem. § 36b Abs. 2 SGB VIII als Fixtermin im Rahmen der Hilfeplanung anzusetzen und mit Zustimmung des jungen Menschen formal zu einer entsprechenden Konferenz einzuladen (vgl. § 36b Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollte abgestimmt und schriftlich fixiert werden, ab welchem Zeitpunkt der Träger der Eingliederungshilfe die Teilhabeplanung übernimmt und in die Gesamtplanung nach SGB IX einsteigt. Gemäß § 108 Abs. 2 SGB IX bedarf es insbesondere bei einer Hilfe gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII in dieser Konstellation auch keiner erneuten Antragstellung.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 10b Abs. 1 SGB VIII Bezug genommen, der den jungen Volljährigen ab 01.01.2024 – vorerst befristet bis 31.12.2027 – die Möglichkeit bietet, sich bei Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der Leistung auf Eingliederungshilfe von einem Verfahrenslotsen unterstützen und begleiten zu lassen.

¹⁰¹ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2020a

¹⁰² Stand: 31.12.2024

¹⁰³ Vgl. § 36 Abs. 4 SGB VIII

6 Ausgestaltung der Hilfen

In dem folgenden Kapitel werden die möglichen Leistungen für junge Volljährige entsprechend den §§ 41 Abs. 2 und 41a Abs. 1 SGB VIII dargestellt. Weil mit den beiden Paragraphen unterschiedliche Leistungsumfänge verbunden sind, wird ihnen jeweils ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Abfolge der Beschreibung der Leistungsarten folgt dabei der Aufzählung im Gesetz.

Bei genauer Betrachtung erweist sich die Darstellung möglicher Leistungen für junge Volljährige allerdings als diffiziler, als der erste Blick in das Gesetz es vermuten lässt. Dort scheint der Abs. 2 des § 41 SGB VIII zunächst für weitgehende Klarheit zu sorgen: „Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt“. Die explizite Nennung der einzelnen Paragraphen verweist auf einen abgeschlossenen Leistungskatalog bzw. eine abschließende Aufzählung. Und genau in diesem Sinne wird auch die Aufzählung immer wieder verstanden: Es sind für junge Volljährige bis zum Alter von 21 Jahren nur jene Hilfen möglich, die im Abs. 2 des § 41 SGB VIII genannt werden.¹⁰⁴ Zugleich wird in der Liste des § 41 SGB VIII auch auf den § 27 Abs. 3 SGB VIII verwiesen. Im Satz 1 dieses Absatzes formuliert der Gesetzgeber: „Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen“. Das wichtige Wort in dieser Formulierung ist das Adverb „insbesondere“. Es öffnet den Leistungskatalog für andere Hilfen, wie z. B. auch integrierte flexible Hilfen,¹⁰⁵ und mit dem Verweis auf diesen Absatz im § 41 SGB VIII kann nach

hiesiger Auffassung damit auch der Leistungskatalog der Hilfen für junge Volljährige erweitert werden.¹⁰⁶

6.1 Leistungsspektrum gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII

Bei der folgenden Darstellung der Ausgestaltung der möglichen Hilfen gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII wird § 35a SGB VIII „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ nicht eigenständig dargestellt. Die Vorgaben gem. § 35a SGB VIII resultieren als Anspruchsfolge aus § 41 SGB VIII und werden in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form (vgl. § 35a Abs. 2 SGB VIII) erbracht. Zudem wird gem. § 35a Abs. 3 SGB VIII der Leistungskatalog gem. Teil 2 SGB IX geöffnet. In der Praxis werden die Hilfen allerdings in den meisten Fällen aus dem Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung erbracht. Darüber hinaus ist die Gewährung ambulanter Leistungen im Rahmen des § 35a SGB VIII wie z. B. der Schulbegleitung oder auch therapeutischer Leistungen (Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie, therapeutische Leistungen für junge Menschen im Bereich des Autismus und weitere) vorstellbar.

6.1.1 Erziehungsberatung, andere Beratungsdienste und -einrichtungen gem. § 28 SGB VIII

Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII wendet sich als Angebot an Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Die Beratungsstellen befinden sich sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft. Erziehungsberatung ist ein besonders niedrigschwelliges Angebot, das für Ratsuchende kostenbeitragsfrei ist und in der Regel keinem Verwaltungs- bzw. Hilfeplanverfahren unterworfen ist. Mit dieser Konkretisierung des Kreises der Anspruchsbe-

¹⁰⁴ Das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt hat bezüglich des fehlenden Verweises auf § 27 Abs. 2 SGB VIII in § 41 Abs. 2 SGB VIII eine Stellungnahme beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) eingeholt. Tenor der Stellungnahme: Die Aufzählung der geeigneten und notwendigen Hilfen in § 41 Abs. 2 SGB VIII ist abschließend und andere Hilfen können im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nicht gewährt werden. Das DIJuF sieht keine Möglichkeit, „flexible“ Hilfen i. S. d. § 27 Abs. 2 SGB VIII zu leisten, und verweist zum einen auf seine Ausführungen im JAmt 2005, S. 296 und Tammen, 2022, § 41 Rn. 11.

¹⁰⁵ Vgl. Lenz / Peters, 2020

¹⁰⁶ Unterstützend hierzu: Hauck / Noftz, 2023, § 41 Rn. 30-35

rechtigten bzw. Leistungsadressatinnen und adressaten wird der Fokus der Erziehungsberatung auf das System Familie deutlich. Junge Volljährige werden indes zu diesem Kreis zunächst nicht gezählt,¹⁰⁷ sodass sich die Frage stellt, in welchem Verhältnis die Leistung zu den Leistungen steht, auf die nach § 41 Abs. 2 SGB VIII wiederum ein Rechtsanspruch besteht. Möglich sind hier Fallkonstellationen, die also den Anliegen des § 28 SGB VIII scheinbar widersprechen, wenn es bspw. um Ablösungsprozesse vom Elternhaus geht. Soweit der junge Volljährige auch nur im weiteren Sinne Beratungsbedarf in seinem individuellen familiären Kontext hat, kann er sich also auch ohne seine ehemaligen Personensorgeberechtigten an Erziehungsberatungsstellen wenden. Dabei ist unerheblich, ob der junge Volljährige bereits als Minderjähriger mit seinen Personensorgeberechtigten bei einer Beratungsstelle angedockt war und die Beratung nun aus der Kontinuität heraus erfolgt oder ob der junge Volljährige erstmals mit einer Erziehungsberatung in Kontakt kommt.

Soweit sich der Wunsch nach Beratung und Hilfe bspw. um Fragen der Partnerschaft dreht, der junge Volljährige selbst aber kein Personensorgeberechtigter ist, scheidet Erziehungsberatung aus. Es handelt sich dann um einen „Beratungsdienst“, der junge Erwachsene „bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren“ unterstützt (vgl. § 28 SGB VIII). In der Praxis werden sich die Themen aber vermutlich nicht so stringent trennen lassen.

Unstrittig ist der Anspruch auf Erziehungsberatung jedenfalls dann, wenn der junge Mensch selbst personensorgeberechtigter Vater oder Mutter eines Kindes ist. Dieser Anspruch ergibt sich dann bereits originär aus §§ 27 i. V. m. 28 SGB VIII.

Für die Praxis lässt die Neufassung des § 41 SGB VIII gerade in den ersten beiden Fallkonstellationen erwarten, dass Erziehungsberatungsstellen für junge volljährige Careleaver ein wichtiges Angebot sein können. Dabei ist aber eine klare Trennung von der Aufgabe der Jugendämter nach § 41a SGB VIII

(Nachbetreuung) sicherzustellen. Zwar ist vorstellbar, dass im Rahmen der Nachbetreuung junge Volljährige Angebote einer Erziehungsberatungsstelle nutzen; die Fallverantwortung bleibt in jedem Fall in den Händen des Jugendamtes.

6.1.2 Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII

Die Nennung der Sozialen Gruppenarbeit in der Liste der möglichen Hilfeangebote für junge Volljährige in § 41 Abs. 2 SGB VIII mag auf den ersten Blick ein wenig verwirren – vor allem, wenn man sich parallel § 29 SGB VIII ansieht. Dieser nennt nämlich als Adressatinnen und Adressaten nur „ältere Kinder“ und Jugendliche; als mögliches Angebot für junge Volljährige ist deshalb der Verweis auf diesen Paragraphen im § 41 Abs. 2 SGB VIII von entscheidender Bedeutung.¹⁰⁸

Mit der Neuregelung des § 41 SGB VIII steht nun aber die Frage im Zentrum, inwiefern Formate sozialer Gruppenarbeit die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen in einer Weise fördern können, dass eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet ist.

In Bezug auf den Einzelfall muss deswegen entschieden werden, ob bspw. die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht, mit den Vorstellungen der eigenen beruflichen und privaten Zukunft oder mit der eigenen Identität und Rolle in bestimmten Kontexten in Einzelberatungen oder in Gruppensettings fallbezogen pädagogisch angemessen angeregt werden kann. Analoges gilt bspw. für die erwünschte Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Über diese kann man sprechen; man kann sie aber auch – möglicherweise sogar erfolgreicher – in gruppenbezogenen erlebnis-, theater-, oder kunstpädagogischen Angeboten für junge Volljährige nachhaltig erfahren. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Frage der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel der Ermöglichung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen

107 Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2020c, u. a. S. 13

108 Für die Soziale Gruppenarbeit liegen seit 2015 die Empfehlungen des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Empfehlungen vor dem Inkrafttreten des KJSG im Jahr 2021 formuliert worden sind, sodass es unter der hier im Zentrum stehenden Altersgruppe der jungen Volljährigen Aktualisierungsbedarf gibt.

gen Lebensführung junger Volljähriger.

Um die Potenziale der Sozialen Gruppenarbeit für die Zielgruppe der jungen Volljährigen vollständig ausschöpfen zu können, müssten die bisherigen Ansätze in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend reformiert und mit Blick auf die spezifischen Bedarfe hin weiterentwickelt werden.

Gegenüber den pädagogischen Angeboten sozialer Gruppenarbeit, die darauf abzielen, die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Volljährigen zu stärken, sind soziale Trainingskurse, die aufgrund von Weisungen nach dem § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 JGG vom Jugendgericht ausgesprochen werden, nicht mit Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit gleichzusetzen – auch wenn es sich in vielen Fällen augenscheinlich um ähnliche Angebote handelt. Während die sozialen Trainingskurse den Erziehungs- und den Sanktionsgedanken in den Vordergrund stellen, geht es in den Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit um die Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung junger Volljähriger.¹⁰⁹

6.1.3 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer gem. § 30 SGB VIII

Dem Erziehungsbeistand (und dem Betreuungshelfer) kam bereits vor der Reform des SGB VIII durch das KJSG große Bedeutung auch für junge Volljährige zu. Hier ist zu erwarten, dass der erweiterte Rechtsanspruch für junge Volljährige und die gestiegene Aufmerksamkeit für die Belange von Careleavern zu einer Zunahme bei der Inanspruchnahme von Erziehungsbeistandschaften führen werden – auch wenn semantisch „Erziehung“ nicht mehr den vordergründigen Charakter bzw. die Intention der Hilfe darstellt. Wenn in § 30 SGB VIII selbst die Bewältigung von Entwicklungsproblemen des Kindes oder Jugendlichen formuliert ist, rückt gem. § 41 SGB VIII die Persönlichkeitsentwicklung hin zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung in den Mittelpunkt. Die im Gesetz geforderte „Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie“ (§ 30 SGB VIII) bei der Unterstützung durch den Beistand oder Helfer spielt dabei keine Rolle – es

sei denn, der junge Volljährige wünscht dies ausdrücklich. Für das Konzept der Erziehungsbeistandschaft ist eine entsprechende methodische Spezifizierung in der Herangehensweise und in der Beratung junger Volljähriger erforderlich.¹¹⁰ Der inhaltliche Schwerpunkt verlagert sich in die aktuelle Lebenswelt der Betreuten. Diese wird regelmäßig geprägt sein von Themen wie beruflicher Integration, Wohnungssuche und Wohnkompetenz, Umgang mit Finanzen und Haushaltsführung, Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten, ggf. die Vermittlung in weitergehende spezialisierte Beratungsangebote wie der Suchtberatung, Schuldnerberatung etc. Aber auch psychosoziale und emotionale Lagen junger Menschen sowie die Herstellung sozialer und interkultureller Bezüge und Teilhabe sind Gegenstand der Erziehungsbeistandschaft. Damit sind die Fachkräfte der Erziehungsbeistandschaft für diesen Adressatenkreis mit anderen Herausforderungen konfrontiert, als dies der Fall bei Kindern oder Jugendlichen ist, und benötigen entsprechende (sozial-)pädagogische Kompetenz.

Nachdem § 30 SGB VIII bereits in seiner Überschrift die Schnittstelle zum JGG offenbart („Betreuungshelfer“), ist an dieser Stelle auf den Kontext des Jugendstrafverfahrens hinzuweisen. Das Jugendgerichtsgesetz selbst kennt zwei Bezüge zu § 30 SGB VIII: einmal als sog. Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG und einmal als Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG. Die Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG erfährt im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen keine praktische Relevanz, da sie gegenüber Heranwachsenden nicht angeordnet werden darf.

Als Weisung nach § 10 JGG ist die Betreuungsweisung von hoher Bedeutung. Die Weisung, sich der Aufsicht und Betreuung einer bestimmten Person zu unterstellen, ist ein pädagogisches Äquivalent zur Erziehungsbeistandschaft. Sie ist zugleich eingriffsintensiv und aus pädagogischer Sicht als qualitativ hochwertige Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Jugendstrafverfahren zu sehen.¹¹¹

Grundvoraussetzung für eine Weisung nach § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG ist auch im Jugendstrafverfah-

¹⁰⁹ Vgl. dazu auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2015, S. 13

¹¹⁰ Vgl. hierzu auch: Kaiser, 2024.

¹¹¹ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2021, S. 60 f.

ren ein durch die fallverantwortliche Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe festgestellter individueller Bedarf der jungen Menschen. In der Bedarfsfeststellung ist zu unterscheiden, ob die Voraussetzungen einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII vorliegen oder ob eine Betreuungsweisung nach dem JGG angezeigt ist. Die verschiedenen Zugänge sind durch die Fachkräfte der Jugendhilfe eindeutig zu bestimmen und im Falle einer Hilfe für junge Volljährige im Rahmen der Hilfeplanung nach den §§ 36 und 36a SGB VIII zu beschreiben.

Steht eine Betreuungsweisung im jugendstrafrechtlichen Kontext zur Diskussion, sollten die gem. § 52 SGB VIII mitwirkenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe wie bei der Erziehungsbeistandschaft auch darauf hinwirken, dass die Heranwachsenden von einer Fachkraft betreut werden, zu der bereits vor Anordnung der Weisung im Vorfeld Kontakt bestand bzw. aufgenommen wurde (vgl. Erziehungsbeistand). Die Entscheidung über eine längerfristige Zusammenarbeit sollte im Idealfall von den jungen Menschen und der potenziellen Betreuerin bzw. dem Betreuer gemeinsam getroffen werden.

Im Unterschied zur Hilfeplanung gem. §§ 36 und 36a SGB VIII wird die Länge bzw. Dauer der Betreuungsweisung durch das Jugendgericht bemessen, nicht durch die Kinder- und Jugendhilfe. Als Ahndung im Jugendstrafverfahren werden durch die Jugendgerichtshilfe i. d. R. Betreuungszeiten von sechs bis zwölf Monaten empfohlen, abhängig von der individuellen Aufgaben- und Zielstellung.

Ist die Weisung nach § 10 JGG erfüllt, der individuelle Bedarf der jungen Volljährigen aber noch vorhanden, wird den steuerungsverantwortlichen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe empfohlen, zu prüfen, ob sie in den jugendhilferechtlichen Kontext überführt werden muss. Zu gewähren wäre dann eine hilfeplanungs-gesteuerte Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 30 SGB VIII).

Gemäß § 38 Abs. 5 S. 3 i. V. m. § 38 Abs. 6 S. 3 JGG besteht außerdem die Möglichkeit, dass eine Betreuungsweisung von der fallverantwortlichen Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe selbst durchgeführt wird.

Im Gegensatz zur Erziehungsbeistandschaft handelt es sich bei der Betreuungsweisung um ein pädagogisches Angebot, das in einem Zwangskontext und mit erheblichem Sanktionsdruck stattfindet. Die leistungserbringenden Fachkräfte sind hier gefordert, den jungen Menschen auf der Grundlage einer aktivierenden Beziehungsgestaltung zu begegnen und Arbeitsbündnisse herzustellen, aus denen eine professionell gesteuerte Hilfequalität erwachsen kann. Ziel muss sein, mit pädagogischem Engagement justizielle Zwangskontexte zu vermeiden, insbesondere dann, wenn aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft des bzw. schuldhafter Nichterfüllung durch den jungen Menschen die Umwandlung oder Zwangsdurchsetzung der Weisung, bspw. durch die Verhängung von Nichterfüllungsarresten, droht (vgl. § 11 Abs. 2 und 3 JGG).¹¹²

6.1.4 Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Hilfen in Form der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII sind in der Regel auf längere Zeit angelegt. Pflegeeltern, die diese Aufgabe übernehmen, leisten grundsätzlich Erziehungshilfe, bieten den Kindern und Jugendlichen Wohnraum und gleichzeitig eine emotionale Heimat. Dies leisten Pflegeeltern in ihrem häuslichen Umfeld. Unterstützt und begleitet – sowohl bei pädagogischen als auch bei organisatorischen Fragestellungen – werden die Pflegeeltern dabei durch den Pflegekinderdienst.

Auf den ersten Blick ist diese Ausgestaltungsform für junge Volljährige wenig geeignet. Bei näherer Betrachtung erschließen sich doch Möglichkeiten für diese Zielgruppe:

Das Pflegeverhältnis kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Hilfe für junge Volljährige – nach Anpassung der Ziele – fortgeführt werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Persönlichkeitsent-

¹¹² Weitere Ausführungen in: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2021, S. 58 ff.

wicklung des jungen Volljährigen noch nicht so weit abgeschlossen ist, um ein eigenständiges, selbstverantwortliches Leben zu führen.

Auch nach erfolgreichem Auszug aus der Pflegefamilie kann es – sofern im Rahmen der Hilfeplanung Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung festgestellt werden – sinnvoll und angezeigt sein, dass ein junger Volljähriger nach einer Krise, sei es durch Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle, durch Verlust der Wohnung, ausgelöst durch eine Trennung, oder aufgrund fehlender Stabilität allein zu wohnen, wieder in die Pflegefamilie zurückkehrt. Diese Rückkehroption bietet sich durch die in der Regel starke Beziehung in Pflegefamilien an.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, junge Volljährige, die bislang keine Hilfe nach dem SGB VIII erhalten haben, in einer Pflegefamilie unterzubringen. Dies kann bspw. dann angezeigt sein, wenn zur potenziellen Pflegefamilie bereits eine Beziehung besteht.

Die konkreten Maßnahmen und Hilfestellungen unterscheiden sich zwar in der Zielstellung – hier: Persönlichkeitsentwicklung –, inhaltlich aber nicht wesentlich von denen, die Jugendliche erhalten; sei es bei der Unterstützung im Umgang mit Geld und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder beim Übergang in eine andere Hilfeform oder in andere Sozialleistungssysteme.

Durch den besonderen Charakter der Familie und der regelhaft engen Beziehung von Familienmitgliedern ist dem Thema „Ablösung“ bei der Ausgestaltung der Hilfe eine besondere Bedeutung zuzumessen. Im Zuge der Nachbetreuung nach Beendigung der Hilfe kann die Pflegefamilie ggf. als wichtiger Anker fungieren und sollte in die Überlegungen zur Ausgestaltung des § 41a SGB VIII einbezogen werden.¹¹³

Seit dem KJSG ergeben sich auch im Kontext der Hilfeplanung in der Vollzeitpflege sog. ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37c SGB VIII; s. KAP 5). § 37c Abs. 3 SGB VIII legt zudem fest, dass bei Hilfen nach § 41 SGB VIII die jungen Volljährigen – neben der ob-

ligatorischen Perspektivklärung – bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson zu beteiligen sind. Dem Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen wird hier außerdem ein gesondertes Maß an Bedeutung eingeräumt, auch wenn die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Dem folgt, dass ggf. verschiedene örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung beteiligt werden müssen.

6.1.5 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII

Die Hilfe gem. § 34 SGB VIII beinhaltet im Wesentlichen das Ziel, dass eine Förderung der Entwicklung – entsprechend Alter und Entwicklungsstand – tendenziell eine Rückkehr in die Familie ermöglichen, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder eine auf länger angelegte Lebensform außerhalb des Familienkontextes bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten soll.

In der Praxis haben sich in den letzten Jahrzehnten eine Vielzahl von ausdifferenzierten Angeboten der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII entwickelt. Diese reichen von sozialpädagogischen, heilpädagogischen und therapeutischen Gruppen über teilbetreute Angebote bis hin zu betreutem Wohnen, dem für die Zielgruppe der jungen Volljährigen eine besondere Bedeutung zukommen kann, da in diesem Rahmen das Leben in einem eigenen Wohnraum erprobt wird.¹¹⁴

In der Ausgestaltung der unterschiedlichen Formen einer stationären Hilfe für junge Volljährige ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass ein Setting gewählt wird, das den individuellen Bedarfen des einzelnen jungen Volljährigen in Bezug auf Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Entwicklungschancen gerecht wird. Insofern ist es notwendig, die Rahmenbedingungen und Regeln individuell enger oder weiter zu gestalten. Integraler Bestandteil dieser Hilfeform ist zugleich das Erlernen von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auf ein selbstständiges Leben außerhalb der Einrichtung vorbereiten. Dabei ist auch

¹¹³ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2016

¹¹⁴ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2017, S. 9 f.

zu prüfen, ob das soziale Umfeld der Gruppe stabilisierend und förderlich für die jungen Volljährigen wirkt. Wobei zu stationären Hilfen auch Lernkontexte gehören, die solidarisches Verhalten und dynamische Regeln in der Gruppe beinhalten, die möglicherweise im Widerspruch zu individuellen Lebensentwürfen und einem angestrebten Leben außerhalb der Einrichtung stehen. Im Einzelfall kann das auch bedeuten, auf Überforderungen zu achten (z. B. hinsichtlich der Alltagsorganisation oder des Umgangs mit Einsamkeit).

Ein Scheitern der jungen Volljährigen außerhalb der Einrichtung, verbunden mit der Rückkehr in ein stationäres Setting, sollte von den betreuenden Fachkräften grundsätzlich als positiver Versuch gewertet werden, auf eigenen Beinen zu stehen, und in der pädagogischen Arbeit motivational aufgegriffen werden.

Für junge Volljährige mit (drohender) seelischer Behinderung, die absehbar auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht eigenständig leben können, ist rechtzeitig an einen Wechsel in das System der Eingliederungshilfe (SGB IX) zu denken und dieser entsprechend vorzubereiten.

6.1.6 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) wendet sich als individualpädagogisches Angebot in der Regel an junge Menschen, deren biographische Lebenssituation in besonderer Weise belastet ist von einem hohen Maß an sozialer Desintegration, besonderen riskanten und gefährdenden Lebensumständen (z. B. Obdachlosigkeit, Prostitution, riskanter Substanzkonsum) und ggf. Mehrfachdelinquenz. Häufig sind diese Lebensumstände zusätzlich belastet durch traumatisierende biographische Ereignisse sowie durch die Erfahrung einer Vielzahl von Beziehungsabbrüchen im familiären und institutionellen Kontext.

Im Kontext der Ausgestaltung einer Hilfe für junge Volljährige bietet die Hilfe gem. § 35 SGB VIII pädagogische Ansatzmöglichkeiten, dieser Zielgruppe oftmals entgrenzter, haltloser und sich teilweise gruppenpädagogischen Zugängen verweigernder junger Menschen

auf der Ebene einer individuellen Unterstützungsform zu begegnen.¹¹⁵

Vorrangige und gesetzlich bestimmte Zielstellung der Hilfe ist eine noch intensivere Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung bzw. – auf die Ziele der Hilfe für junge Volljährige bezogen – zur Gewährleistung der individuellen Persönlichkeitsentwicklung. Die ISE als Einzelfallhilfe, die „in der Regel auf längere Zeit angelegt“ ist (§ 35 S. 2 SGB VIII) und vielmals als (stationäres) 1:1-Betreuungssetting angeboten wird, orientiert sich hinsichtlich möglicher Arbeitsformen und -inhalte an den individuellen Fähigkeiten, aktuellen Problemen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Sie passt sich an und bietet gleichzeitig flexible und niedrigschwellige pädagogische Angebote. Auch Betreuungszeiten und -intensitäten können variieren. So ist es genauso möglich, dass die Betreuung der jungen Menschen einer offenen Angebotsform als Komm-Struktur folgt, d. h. immer dann, wenn der junge Mensch sie einfordert, oder bei akuten Bedarfslagen als Unterstützung im 24-Stunden-Takt angeboten wird. Nicht selten wird die Angebotsform mit erlebnispädagogischen Maßnahmen kombiniert, bzw. wird über solche Zugänge Beziehungsarbeit geleistet, die vertrauensbildend wirkt und zur Stabilisierung der jungen Volljährigen beitragen soll.

Inhaltlich und methodisch macht die gesetzliche Normierung des § 35 SGB VIII wenig konkrete Vorgaben. Bezogen auf die Zielgruppe lassen sich dennoch folgende Marker setzen:¹¹⁶

- Bedeutsam sind vertrauensbildende, belastbare Betreuungs- und verlässliche Kriseninterventions-elemente.
- Notwendig ist eine ressourcenorientierte und flexible Betreuung des jungen Menschen in ihrer/seiner unmittelbaren Lebensumwelt bzw. in ihrem/seinem Sozialraum.

¹¹⁵ Vgl. Dreger, 2024, S. 242 ff.

¹¹⁶ Vgl. Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendhilfeausschusses (2000) zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII.

- Integraler Bestandteil sind praktische und lösungsorientierte Hilfen, die das Erleben und Verhalten fördern und individuelle Fähigkeiten erweitern.
- Zur Förderung von Kompetenzen empfiehlt sich der Aufbau eines sozialintegrativen Kooperationsnetzwerks.

Von den leistungserbringenden Fachkräften wird demnach auch ein hohes Maß an Reflexion, Spontaneität, Verantwortungsbereitschaft sowie eine vergleichsweise hohe Frustrationstoleranz und Arbeitsflexibilität erwartet.¹¹⁷

In der Konzeption und der Ausgestaltung dieser Hilfeart ist maßgeblich zu unterscheiden, in welchem Kontext die praktische Arbeit der leistungserbringenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Das Leistungsangebot als solches kann ambulant oder als stationäres Angebot durchgeführt werden.

Nicht ausgeschlossen ist außerdem die Erbringung einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 41 i. V. m. § 35 SGB VIII im Ausland. § 38 SGB VIII gilt entsprechend.¹¹⁸

Darüber hinaus kann eine ISE nur dann im In- und Ausland pädagogisch sinnvoll implementiert werden, wenn die strukturellen und qualitativen Voraussetzungen so klar definiert sind, dass die jeweils notwendigen Integrationsprozesse Hand in Hand gehen und den Lebensentwürfen junger Volljähriger entsprechen.¹¹⁹

6.2 Leistungen zum Unterhalt und der Krankenhilfe gem. §§ 39 und 40 SGB VIII

Zum Leistungskatalog gem. § 41 SGB VIII gehören analog zu den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) Leistungen zum Unterhalt und der Krankenhilfe. Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sind diese entsprechend zu gewähren. Wird für den jungen Volljährigen Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 bis 4 SGB VIII gewährt, so impliziert dies den Rechtsanspruch auf Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen. Die Anspruchsvoraussetzung für junge Volljährige liegt also im Bestehen eines aktuellen Pflegeverhältnisses oder einer stationären Hilfe (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Eine Erziehungsbeistandschaft oder ambulante intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung begründen keinen Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt, auch dann nicht, wenn die Betreuung des jungen Volljährigen in einer eigenen Wohnung stattfindet.

Hier gilt der Vorrang anderer Sozialleistungen wie insbesondere dem Bürgergeld, Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und anderen.

Wird für den jungen Volljährigen stationäre Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII geleistet, so ist auch Krankenhilfe zu leisten, sofern kein vorrangiger gesetzlicher oder privater Krankenversicherungsschutz besteht. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend.

¹¹⁷ Vgl. Struck / Trenczek, 2022, § 35 Rn. 4 ff.

¹¹⁸ Vgl. hierzu: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, 2022; ergänzend dazu: Zeh-Hauswald, 2022

¹¹⁹ Vgl. hierzu auch: Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e. V., 2022

6.3 Bezüge der Hilfe für junge Volljährige zur Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII

Sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sollen – unabhängig von Leistungsansprüchen nach § 41 SGB VIII und ihrer spezifischen Zielrichtung – grundsätzlich allen jungen Menschen bis 27 Jahren zur Verfügung stehen, wenn diese „zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ und damit „ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration“ gefördert wird (vgl. § 13 Abs. 1 SGB VIII).

Nachdem in der Frage einer möglichen Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige kein unmittelbarer Verweis auf § 13 Abs. 3 SGB VIII vorhanden ist, wird in diesem Zusammenhang empfohlen, im Kontext der Bedarfsfeststellung zu prüfen, ob die Unterbringung in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII den Hilfezielen einer Hilfe für junge Volljährige zweckdienlich ist, z. B. hinsichtlich des Abbaus sozialer Benachteiligungen aufgrund fehlender beruflicher Integration.

Wird ein Bedarf gem. § 41 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herangetragen und ist aufgrund fehlender Anspruchsvoraussetzungen keine Leistung nach § 41 SGB VIII zu gewähren, muss dennoch geprüft werden, ob die Leistung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII für den jungen Menschen nicht ausschließlich auf dieser Rechtsgrundlage erbracht werden kann, ggf. mit der Folge einer entsprechenden Antragstellung (vgl. auch § 16 Abs. 3 SGB I).

Im sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII können junge Volljährige während ihrer „Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung“, also insbesondere während ihrer

Berufsausbildung, Unterkunft und Verpflegung mit Gleichaltrigen und ein niedrigschwelliges, eher freizeit- und im Bedarfsfall krisenpädagogisch ausgerichtetes sozialpädagogisches Begleitangebot erhalten. Die Einrichtungen des Jugendwohnens in Bayern richten sich vorrangig an Auszubildende im dualen System und an Schülerinnen und Schüler von Berufs(-fach)schulen. Bei erhöhtem Unterstützungsbedarf können hier im Einzelfall auch sozialpädagogische Zusatzleistungen nach § 13 Abs. 1 oder § 41 i. V. m. §§ 27 ff. SGB VIII, bspw. über Fachleistungsstunden, zugeschaltet werden. Empfehlungen im Einzelfall geben die vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) veröffentlichten Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen.¹²⁰

Eine Sonderkonstellation in der Hilfestellung für junge Volljährige kann sich aufgrund des fehlenden Verweises in § 41 Abs. 2 SGB VIII auch hinsichtlich der Anwendung des § 13 Abs. 3 SGB VIII ergeben. In der Ausgestaltung der Hilfe nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 3 (und 4) SGB VIII wird lediglich auf § 13 Abs. 2 SGB VIII rekurriert.

Insbesondere die Integration der jungen Volljährigen in Berufsausbildung und Arbeit kann durch berufsorientierende, berufsvorbereitende oder berufsausbildende Angebote der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit erfolgreich unterstützt werden.

Zur sozialen, aber auch zur schulischen und beruflichen Integration junger Volljähriger tragen Angebote im bayerischen Förderprogramm der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) an mittlerweile nahezu allen Schularten erfolgreich bei.

Auch die Beratungsangebote der Jugendmigrationsdienste leisten intensive Unterstützung für junge Menschen mit vielfältigen Flucht- und Migrationsgeschichten bei ihrem Zurechtfinden im Schul- und Ausbildungssystem sowie im sozialen Leben.

¹²⁰ Vgl. hierzu: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, 2016

7 Verhältnis zu anderen Rechtskreisen

Eine der zentralen Herausforderungen junger Menschen, die im System der Kinder- und Jugendhilfe groß werden und die Grenze zur Volljährigkeit erreichen, ist die Gestaltung gelingender Übergänge in ein Leben ohne unterstützende Sozialleistungen. Die Kinder- und Jugendhilfe trägt wesentlich dazu bei, die notwendigen Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung zu schaffen. Trotzdem kann bei der Klärung individueller Bedarfslagen festgestellt werden, dass im Kontext von Nachbetreuung und Systemübergängen ergänzende und weiterführende Hilfe- und Unterstützungsleistungen anderer Sozialleistungs- und/oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Diese Leistungen aus anderen Bezugssystemen können mit dem Portfolio des SGB VIII ggf. kombiniert werden und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen, sie können diese aber auch ablösen.

In der Planung von Hilfen über das SGB VIII hinaus ist grundsätzlich zu beachten, dass auf andere Sozialleistungen durch die Kinder- und Jugendhilfe kein Durchgriff erfolgen kann. Die jungen Volljährigen selbst sind auch hier Träger von Rechtsansprüchen, diese können aber erst dann erfüllt werden, wenn der zuständige Träger auf der Grundlage seiner eigenen Bemessungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen feststellt. Hier gilt es, neben einer notwendigen Klärung von Bedarfen über Leistungssystemgrenzen hinweg auch die jeweiligen Zielstellungen möglicher Hilfen bzw. Leistungen und die teils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten in den Blick zu nehmen und Verbindlichkeiten zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen herzustellen.

Die Zuständigkeit der Leistungsträger ergibt sich grundlegend aus den §§ 18 ff. SGB I.

Im Zusammenwirken verschiedener Leistungsträger ist nicht nur verbindlich zu klären, wer unter welchen Voraussetzungen eine Leistung erbringt, sondern auch, wer bei Zuständigkeit verschiedener Träger gemeinsam mit den jungen Menschen alle möglichen

und geeigneten Unterstützungsleistungen erschließen und bewilligen kann. Es stellen sich dabei Fragen des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses genauso wie technische Fragen der Fallübergabe bzw. des Fallmanagements und gegebenenfalls auch der Abgrenzung verschiedener Leistungspflichten. Und speziell den möglichen Übergang auf einen Rehabilitationsträger gilt es aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als eigene Herausforderung zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf ein abzustimmendes Gesamtplanverfahren gem. §§ 117 ff. SGB IX (vgl. KAP 5).

Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung des § 41 Abs. 3 SGB VIII, der dann greift, wenn die Hilfen für junge Volljährige nicht fortgesetzt oder beendet werden und Übergangsplanungen rechtzeitig getroffen werden müssen (vgl. § 41 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Das Ziel ist idealerweise ein nahtloses Anknüpfen und Ineinandergreifen von Leistungen anderer Sozialleistungs- und/oder Rehabilitationsträger.

Im Rahmen dieser fachlichen Empfehlungen werden nachfolgend vorrangig diejenigen Leistungen in den Blick genommen, die mit der Lebenswelt junger Volljähriger wie auch den Zielen der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung am ehesten und praxisnah in Verbindung stehen.

7.1 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit als Grundsatz

Der Grundsatz des Vorrang-Nachrang-Verhältnisses der Kinder- und Jugendhilfe wurde unter Bezugnahme auf die §§ 41 und 41a SGB VIII in Kapitel 2.7 beschrieben. Insbesondere an die dort genannten möglichen Kollisionspunkte und an den in Kapitel 5 beschriebenen Prozess der Übergangsplanung gem. § 36b SGB VIII soll hier noch einmal angeknüpft werden, denn diese fordert nun viel mehr als vor Inkrafttreten des KJSG einen Blick über die Leistungen des

eigenen Systems hinaus. Von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe wird grundsätzlich erwartet, dass sie ihre Beratungskompetenzen im Sinne des § 10a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (s. KAP 4) erweitern und fallbezogen einsetzen. Aber erst dann, wenn die Verselbstständigung der jungen Volljährigen bzw. deren positive Persönlichkeitsentwicklung gesichert angenommen werden kann, ist der vollständige Übergang in andere Leistungsprozesse im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses zu vollziehen und ggf. abzuschließen.

Mit der Neufassung des § 41 Abs. 3 SGB VIII und der (gemeinsamen) Entscheidung darüber, dass eine Hilfe für junge Volljährige nicht fortgesetzt werden soll, muss der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verpflichtend prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt und diesen ggf. planen. Auf die damit verbundene Schwierigkeit des Zeitpunkts der Entscheidung im Hilfeplan und des Einbezugs anderer (potenzieller) Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger wird hingewiesen. Hieraus lässt sich auch eine Entscheidung dahingehend ableiten, wann der andere Leistungsträger seine Prüfroutinen zur Gewährung möglicher Hilfen durchlaufen kann.¹²¹

Im Zuge der Verfahrensabstimmung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Anlehnung an § 36b SGB VIII neben der frühzeitigen Einbindung des jungen Menschen grundsätzlich empfohlen,

- mit den kommunal und/oder ggf. überregional agierenden Sozialleistungs- und Rehabilitationsträgern Vereinbarungen zur Durchführung gemeinsamer Fallbesprechungen sowie
- Kriterien zur individuellen Bedarfsdeckung aus der Perspektive der jungen Volljährigen heraus zu treffen, wie auch
- das Ergebnis der Beratungen genauso wie Zeitmarker im Hilfeplan festzuhalten.

§ 41a SGB VIII erfordert von den zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – neben dem Vorhalten eines Kontakt- und Begleitangebots im Kontext der Nachbetreuung (s. KAP 3) – ggf. auch eine konkrete und durch eine Fachkraft zu bewerkstellende Unterstützungsleistung bei der Verselbstständigung, etwa in Form der Beantragung von (Sozial-)Leistungen. Sinnvollerweise ist diese Unterstützung¹²² durch diejenigen Fachkräfte zu erbringen, die fallbezogen mit den betroffenen jungen Menschen arbeiten und/oder dort zu verorten, wo die Beratung gem. § 10a Abs. 2 SGB VIII, einschließlich möglicher Antragstellungen, erfolgt.

7.2 Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 ff. SGB XII

Etabliert ist die Verflechtung von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII mit Leistungen nach dem SGB VIII. Dabei besteht weniger ein Konkurrenzverhältnis der zugrundeliegenden Leistungstatbestände als vielmehr die Notwendigkeit der Klärung, wie sich die verschiedenen Leistungen sinnvoll und wirksam ergänzen. Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis ist unstrittig in § 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII bzw. § 67 S. 2 SGB XII festgelegt und bekräftigt den Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe, ohne dass damit Leistungen nach § 67 SGB XII ausgeschlossen sind. Speziell die Leistungen des SGB XII zielen auf eine Verbesserung der Lebensumwelt der leistungsberechtigten Person. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe können sie – abhängig von Bedarf, Alter und Aufgabenstellung – gerade im Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus dazu beitragen, die sozioökonomische Umwelt des jungen Volljährigen zu stabilisieren.¹²³

Die Festlegung von Hilfezielen bedingt hier aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe eine Beschreibung von strukturellen und sozioökonomischen Möglichkeiten, [evtl.] Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung zu

¹²¹ Vgl. Kunkel / Kepert / Dexheimer, 2022, § 41 Rn. 26

¹²² Vgl. Kepert, 2022

¹²³ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 42 ff.

nehmen, damit eine eigenverantwortliche Lebensführung in gesicherten materiellen Bezügen möglich ist. Die Sicherung des Lebensunterhalts geht dann Hand in Hand mit den pädagogischen und therapeutischen Angeboten.¹²⁴

Ausschlaggebend für die Festlegung des Leistungsrahmens ist neben dem Lebensalter der jungen Menschen auch eine Perspektivklärung dahingehend, ob Verbesserungen der individuellen Lebenssituation durch den temporären Bezug von Leistungen zur „Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ zu erwarten sind. In der Bedarfsklärung ist daher festzustellen, ob die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung des jungen Menschen durch das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe angemessen und ggf. durch Notlagen kompensierende Leistungen des SGB XII unterstützt werden kann.

Die Kombination der Hilfe nach § 41 SGB VIII und der Hilfe gem. § 67 SGB XII dient hier der Persönlichkeitsstabilisierung genauso wie der Sicherung von Perspektiven in der Lebensplanung und dem Ausgleich von sozialen Mangellagen, die nur mittelbar durch die jungen Menschen selbst beeinflussbar sind. Zu nennen sind hier vorrangig der Mangel an Arbeit, Wohnraum, Beziehungen, Freundschaften, Kolleginnen und Kollegen und damit sozialer Sicherung, Teilhabe und Bildung.¹²⁵

Bei der gemeinsamen Zielformulierung zwischen den jungen Menschen und den fallverantwortlichen Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist gleichzeitig darauf zu achten, dass hinsichtlich der zu verbessernden Lebenssituation realistische und tatsächlich erreichbare Zielpunkte gesetzt werden, die die junge Menschen motivieren und ihnen Partizipation ermöglichen.¹²⁶

Geht es im Vordergrund um die Bewältigung „sonstiger“ Bedarfslagen, ergibt sich vorrangig ein Hilfeanspruch aus §§ 67, 68 SGB XII. Der Träger der Sozialhilfe ist zuständig,

- „wenn der Hilfebedarf einem Sozialleistungsträger erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs bekannt wird,
- wenn der Leistungsberechtigte das 27. Lebensjahr erreicht,
- wenn keine Aussicht auf Erreichung des Hilfeziels nach § 41 SGB VIII besteht, weil der junge Erwachsene trotz erfolgter Motivierung nicht bereit ist, in dem ihm zumutbaren Umfang bei der Hilfe mitzuarbeiten oder
- weil Vorgeschichte und Verlauf des aktuellen Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit dagegen sprechen, dass mit den erzieherischen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe das Hilfeziel des § 41 SGB VIII bzw. die dafür erforderliche Mitwirkungsbereitschaft erreicht werden kann.“¹²⁷

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe dringend zu empfehlen, potenzielle Leistungsträger rechtzeitig im Rahmen der Hilfeplanung einzubeziehen, um Ungewissheiten hinsichtlich der Zuständigkeit und etwaige Vorleistungspflichten zu vermeiden (vgl. § 43 SGB I).

7.3 Verhältnis zu Leistungen nach SGB II und III

Zur systematischen Klärung der Integration von jungen Volljährigen in die Berufswelt bzw. den Arbeitsmarkt wird auf kommunaler Ebene eine strukturelle Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe und den Stellen der Bundesagentur für Arbeit (§ 81 S. 1 Nr. 8 SGB VIII), den Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung (§ 81 S. 1 Nr. 9 SGB VIII) wie bspw. Jobcentern und Jugendberufsagenturen empfohlen. Diese strukturelle Zusammenarbeit sollte auf Leitungsebene durch Kooperationsvereinbarungen gestützt werden. Sinnvollerweise werden diese Formen der Zusammenarbeit an den

¹²⁴ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 22-24

¹²⁵ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 16

¹²⁶ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 46

¹²⁷ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 50

Schnittstellen „Schule“ und „Berufswelt“ mit den Angeboten der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII wie auch der Schulsozialarbeit gem. § 13a SGB VIII verzahnt. Der Freistaat Bayern empfiehlt eine verbindlich vereinbarte, partnerschaftliche Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule im Rahmen des Regelförderprogramms zur Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).¹²⁸

Das Vorrang-Nachrang-Verhältnis von Leistungen nach SGB II, III und VIII lässt sich anhand der Unterschiedlichkeit von gesetzlich intendierten Hilfezielen ausgehend vom individuellen Bedarf junger Volljähriger beschreiben. Wesentliche Ausgangspunkte ergeben sich insbesondere aus § 10 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII. Während die Hilfe nach § 41 SGB VIII auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung abzielt, ist die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II darauf ausgerichtet, dass Leistungsberechtigte bzw. Hilfebedürftige ihr Leben in Würde und unabhängig von einer Grundsicherung bestreiten (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 SGB II) und ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern können. Vorrangiges Ziel der Arbeitsförderung nach dem SGB III ist es, dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen (§ 1 Abs. 1 SGB III). Ein weiteres elementares Ziel der Arbeitsförderung ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, nämlich die Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Damit verbunden können gleichwohl pädagogische Zielsetzungen sein, die sich auf eine Förderung individueller Fähigkeiten konzentrieren.

Eine Zuständigkeit und Leistungsverantwortlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich vor allem dann, wenn Leistungen nach dem SGB II oder III gegenüber der pädagogischen Unterstützung im Zuge der Umsetzung des § 41 SGB VIII ausschließlich begleiten der Natur sind (vgl. KAP 6.3). Ergeben sich darüber hinaus Bedarfe zur Unterstützung der Integration der

jungen Volljährigen in das Erwerbsleben, können daneben Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gemäß SGB II und III in Betracht kommen.¹²⁹ Die Hilfe nach § 41 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB VIII dient dann in erster Linie dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, nicht der allgemeinen Eingliederung in das Berufsleben. Sie ist damit eine (sozial-)pädagogische Leistung.

Der Vorrang des SGB II ist prinzipiell bei Leistungen anzunehmen, die einen „arbeitsmarktintegrativen Zweck verfolgen“. Ziel der Hilfemaßnahme ist dementsprechend die Vermittlung sowie die Eingliederung in Arbeit bzw. die Integration der jungen Menschen in das Erwerbsleben.¹³⁰ Dementsprechend beschreibt § 10 Abs. 3 S. 2 SGB VIII den Nachrang von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Fällen, in denen die Verantwortlichkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende greift. Dies sind regelhaft Leistungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und §§ 14, 16g, 16k SGB II sowie § 19 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 28 Abs. 6 SGB II, wie z. B. psychosoziale Beratungsleistungen oder Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II), in Kombination mit Leistungen der Arbeitsförderung nach SGB III. Dazu gehören auch die Leistung des Bürgergeldes und die Leistung für Bildung und Teilhabe. Ansprechpartner sind hier in erster Linie die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jobcenter (vgl. § 6 Abs. 1 SGB II).

Trotzdem gilt für die Kinder- und Jugendhilfe, dass ihre Angebote und Leistungen nicht per se ausgeschlossen sind, wenn junge Volljährige in das Arbeitsleben integriert werden sollen. Es gilt hinsichtlich des individuellen Bedarfs der/des jungen Volljährigen gleichwohl festzustellen, ob neben einer Förderleistung nach dem SGB II auch Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen sind, wenn „der Förderbedarf des jungen Menschen durch die SGB-II-Leistung nicht vollständig gedeckt ist“ und bspw. durch ambulante sozialpädagogische Leistungen, die auf einen Ausgleich von sozialer Benachteiligung und individuellen Beeinträchtigungen zielen, flankiert werden können.¹³¹

¹²⁸ Weitere Informationen unter:

<https://blja.bayern.de/foerderung-hilfen/jas/>

¹²⁹ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 58

¹³⁰ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 68

¹³¹ Tammen, 2022, § 41 Rn. 18

Einen Sonderfall stellt die Eingliederungsleistung der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II dar. Dieser ist in § 10 SGB VIII nicht geregelt. Junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nach dem SGB II einen eigenen Rechtsanspruch dahingehend, zur Überwindung ihrer „individuell bestehenden Schwierigkeiten“ Unterstützungsleistungen zu erhalten (vgl. § 16h Abs. 1 SGB II). Abgestellt wird hier auf junge Menschen, die Problemlagen auf sich vereinigen, die eine hohe Deckungsgleichheit zu Leistungsvoraussetzungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, z. B. prekäre Wohnsituation bzw. Obdachlosigkeit, mangelhafte finanzielle Ressourcen und allgemein „schwierige“ Lebenslagen. Der Bundesgesetzgeber öffnet über § 16h SGB II den (Rück-)Weg in „Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit“¹³², er lässt aber zugleich die Ausgestaltung auf kommunaler Ebene offen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist mit Bekanntwerden entsprechender Umstände in jedem Fall die Prüfung, welche Bedarfe (vorrangig) gedeckt werden müssen, um die Leistungsangebote aufeinander abzustimmen.

Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III kommen für junge Volljährige insbesondere dann in Betracht, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine abgeschlossenen Schulabschlüsse und berufliche Ausbildungen vorliegen oder sie solche nicht aus eigenen Kräften aufnehmen können. Greifen können in diesen Fällen bspw. Maßnahmen¹³³

- zur Berufsberatung und Berufsorientierung (§§ 29 ff., 48 SGB III),
- zur Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung (§ 37 SGB III),
- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III),
- zur Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen (§ 46 SGB III),

- zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in die Berufsausbildung (§§ 48 ff. SGB III),
- zur Berufsvorbereitung (§§ 51 ff. SGB III) und
- Ausbildungsvermittlung (§§ 35 ff. SGB III).

7.4 Verhältnis zu Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 90 ff. SGB IX

Durch die in § 41 Abs. 2 SGB VIII getroffene Regelung zur Ausgestaltung der Hilfe wird zugleich festgestellt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) als „integrierter Bestandteil“ einer Hilfe für junge Volljährige möglich sind.¹³⁴ Es gelten also zugleich die Voraussetzungen der Hilfe gem. § 35a SGB VIII.

Damit einher geht die Feststellung, dass eine vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet, sondern – unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII – bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich sind.¹³⁵ § 10 Abs. 4 SGB VIII gilt entsprechend, sodass die Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX nachrangig sind.¹³⁶ Für junge Volljährige, die körperlich und/oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX vor.

Eine gleichzeitige Leistungsgewährung nach SGB VIII und SGB IX ist möglich. Dies ist regelhaft dann der Fall, wenn als erste Benachteiligung eine körperliche bzw. geistige, Sinnes- und Mehrfachbehinderung vorliegt und zugleich eine zweite Benachteiligungslage in Form einer (drohenden) seelischen Behinderung oder eines Persönlichkeitsentwicklungsbedarfs im Sinne des

¹³² Vgl. Deutscher Bundestag, 2016, S. 38

¹³³ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 60

¹³⁴ Vgl. Kunkel / Kepert / Dexheimer 2022, § 41 Rn. 16

¹³⁵ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 52

¹³⁶ Vgl. Tammen, 2022, § 41 Rn. 20

§ 41 SGB VIII besteht und zur Deckung des individuellen Bedarfs unterschiedliche Leistungen erforderlich sind. GALLEP beschreibt hier als Beispiel den Fall, dass eine Versorgung mit Körperersatzstücken notwendig ist und zugleich eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund des Bedarfs an Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung.¹³⁷

Die Entscheidung darüber, ob verschiedene Leistungstatbestände eine eindeutige Zuordnung zu einem Leistungssystem erforderlich machen, ist primär an den Bedarfen der jungen Menschen und den damit verbundenen Hilfeperspektiven auszurichten. So kann ein Übergang zu Hilfen nach §§ 90 ff. SGB IX bspw. dann notwendig erscheinen, wenn

- perspektivisch keine dauerhafte Verbesserung in Bezug auf die eigenverantwortliche Lebensführung erwartet werden kann oder
- wenn die Kontinuität des Hilfeprozesses bei einem Übergang zur Erwachsenenhilfe besser gewährleistet ist, etwa wenn die dauerhafte Unterbringung in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung sinnvoller erscheint.¹³⁸

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur vorläufigen Leistungserbringung (§ 43 SGB I) bzw. Zuständigkeitsklärung (§ 14 SGB IX), unter Umständen auch mit der Folge, dass die knappen Fristsetzungen, innerhalb derer vom Rehabilitationsträger über die Leistung zu entscheiden ist, zu beachten sind.

7.5 Verhältnis zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und anderer Leistungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung

In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe spielt die Gruppe junger Geflüchteter seit Mitte der 2010er Jahre eine gewichtige Rolle. In der Gestaltung gelingender Übergänge junger geflüchteter Menschen ist die Kinder- und Jugendhilfe hier in gleichem Maße wie auch andere Sozialleistungsträger gefordert, die oftmals fehlenden Zugänge zu den unterschiedlichen Hilfesystemen zu ermöglichen, um bspw. Teilhabe- und Bildungschancen zu erhöhen.

Für ehemals unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)¹³⁹ treten bei Vollendung des 18. Lebensjahres zudem verschiedene rechtliche Änderungen ein, die eine potenzielle Hilfestellung für junge Volljährige maßgeblich beeinflussen. Wesentlich sind hier

- das Ende der Vormundschaft,
- das Erlöschen des Anspruchs auf Nachzug der Eltern, wenn dieser nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde,
- der Wegfall von Schutzvorgaben im aufenthaltsrechtlichen Verfahren, die bislang vor Abschiebung schützen sowie
- das Eintreten der Verfahrensfähigkeit im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.¹⁴⁰

Diese nicht abschließende Nennung automatisch eintretender rechtlicher Änderungen erfordert von den bedarfsfeststellenden Fachkräften der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe besondere Kennt-

¹³⁷ Vgl. Gallep, 2022, § 41 Rn. 53

¹³⁸ Vgl. DIJuF zitiert in: Tammen, 2022, § 41 Rn. 20

¹³⁹ Vgl. hierzu auch: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) – Homepage: <https://www.stmas.bayern.de/uma/index.php>

¹⁴⁰ Vgl. Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF), 2017, S. 16 ff.

nisse über mögliche Leistungen für diese Zielgruppe, speziell in den Bereichen des Wohnens, der Lebensunterhaltssicherung und von Zugängen zu Ausbildung und Arbeit. Damit verbunden sind bspw. Fragestellungen, wie die, ob eine Wohnsitznahme an jedem Ort möglich ist oder Zuweisungsbestimmungen unterliegt, oder welche Leistungen (zusätzlich) zur Lebensunterhaltssicherung herangezogen werden können. So können bspw. bei entsprechender Rechtsgrundlage (z. B. Personen im Asylverfahren und Geduldete) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden (vgl. § 1 AsylbLG) – immer in Abhängigkeit zur Bleibeperspektive und sofern andere Anwendungsbereiche ausgeschlossen werden (z. B. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz – BKGG oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II).

Im Kontext der Bedarfsfeststellung und der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII; vgl. KAP 5) nach § 41 SGB VIII ist die Perspektivklärung mit den jungen Geflüchteten von zentraler Bedeutung. Diese sollte schon im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme beginnen und bei der Prüfung des individuellen Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarfs das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen, bspw. auch die Prüfung einer möglichen Unterbringung außerhalb des Jugendhilfekontextes.¹⁴¹

Sozialpädagogische Fragestellungen, die in diesem Zusammenhang zu klären sind, können u. a. sein:

- Wie kann eine Perspektivschaffung angesichts unklarer Bleibeperspektiven und eines unsicheren Aufenthaltsstatus gelingen?
- Wie kann Benachteiligungsstrukturen und Exklusionsmechanismen wirkungsvoll begegnet werden?
- Wie können junge Geflüchtete im Entscheidungsprozess anhaltend motiviert und entsprechend psychosozial und pädagogisch unterstützt werden?

Weitere pädagogische Herausforderungen ergeben sich aus dem Kontext von Flucht und Migration wie auch der Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die perspektivisch eine selbstständige und eigenverantwortliche Lebensführung gewährleisten sollen.¹⁴²

In der Arbeit mit jungen Geflüchteten wird dringend empfohlen, die damit befassten Fachkräfte entsprechend zu qualifizieren. Darüber hinaus sind mit allen beteiligten Behörden, Ämtern und ggf. Interessensverbänden im Zuge der strukturellen Zusammenarbeit fallbezogene und fallübergreifende Kooperationsab-sprachen zu treffen, um u. a. über den gegenwärtigen ausländerrechtlichen Status informiert zu sein.

¹⁴¹ Vgl. hierzu: Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss, 2014

¹⁴² Vgl. Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) e. V., 2017. S. 56 ff.

Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses

Sabine Ahlers-Reimann,
Bayerischer Landkreistag

Dr. Harald Britze,
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Marie Fingerhut,
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Martin Hackl,
Landkreis Regen, Kreisjugendamt

Claudia Holtkamp,
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband
Bayern e. V.

Diakon Horst Jugl,
Rummelsberger Diakonie e. V.

Florian Kaiser,
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt

Michael Kroll,
Deutscher Caritasverband Landesverband
Bayern e. V.

Gunther Kunze,
Stadt Würzburg, Fachbereich Jugend und Familie

Dr. Christian Lüders,
Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss (Vorsitz)

Martina Neubauer,
Oberbayerischer Bezirkstag

Sabine Nölke-Schaufler,
Landkreis Günzburg, Kreisjugendamt

Dr. Eric van Santen,
Deutsches Jugendinstitut e. V.

Frank Schmidt,
Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien

Frank Schuldenzucker,
Diakonisches Werk Bayern e. V.

Dr. Volker Sgolik,
Stadt Regensburg, Amt für Jugend und Familie

Gerhard Zeitler,
Landkreis Hof, Kreisjugendamt

Ständiger Gast:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und
Soziales, Referat V 2 – Jugendhilfe

Literaturverzeichnis

Die im folgenden Literaturverzeichnis angegebenen Links wurden am 30.01.2025 auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüft.

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss (2014): Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA). München, 14.04.2024. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/20240415_ljha_ag_uma_-_beschluss.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2016): Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen in Bayern. München, 01.07.2016. Verfügbar unter: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/uma/3.7.8_orientierungsrahmen_schuelerjugendwohnheime-erweiterungszielgruppeuma.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt / Die Regierungen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Schwaben (2022): Handlungsempfehlung auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Umsetzung der §§ 38, 45 ff. SGB VIII im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in Bayern. München. Verfügbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/20220721_handlungsempfehlung_kjsg_-_umsetzung_ssss_38_45_ff._sgb_viii_-_vo.pdf

Binder, H. (2024): Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung von Careleavern. DIJuF-Themengutachten (TG-1280). Verfügbar unter www.kijup-online.de (Zugangsvoraussetzung beachten!)

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) (2023): Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Münster & München. Verfügbar unter: <https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/tag/hilfeplan/>

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BuMF) (2016): SGB VIII Reform – vom Kind zum Flüchtling? Berlin, BuMF. Verfügbar unter: <https://b-umf.de/material/sgb-viii-reform-vom-kind-zum-fluechtling/>

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BuMF) (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – Ein Leitfaden für Fachkräfte. Berlin, BuMF. Verfügbar unter: <https://b-umf.de/material/junge-gefluechtete-begleiten-fachkraefteleitfaden/>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) / Deutscher Bundesjugendring (DBJR) (2022): Mitwirkung mit Wirkung. Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis. Berlin. Verfügbar unter: <https://standards.jugendbeteiligung.de/>

Bundesrat (2013): Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Erste Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung. BR-Drucksache 119/13 Berlin 07.02.13. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2013/0119-13.pdf>

Bundessozialgericht (2021): Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts zur Rechtswidrigkeit von befristeten Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, Urteil vom 28.01.2021 (B 8 SO 9/19, juris). Verfügbar unter: https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/2021_01_28_B_08_SO_09_19_R.html

Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e. V. (2022): Checkliste Auslandsmaßnahmen. Stand März 2022. Verfügbar unter: https://www.bundesverband-erlebnispaedagogik.de/fileadmin/user_upload/be-ep.de/Dateien/Pdf/Downloads/23-03-31_checkliste_auslandsmassnahmen_layout.pdf

Deutscher Bundestag (1989): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz — KJHG). BT-Drucksache 11/5948. Bonn 01.12.1989. Verfügbar unter: <https://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drucksache 17/12200. Berlin 30.01.2013. Verfügbar unter: <https://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag (2016): Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung. BT-Drucksache 18/8041. Berlin 06.04.2016. Verfügbar unter: <https://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. BT-Drucksache 18/11050. Berlin 01.02.2017. Verfügbar unter: <https://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). BT-Drucksache 19/26107. Berlin 25.01.2021. Verfügbar unter: <https://dip.bundestag.de/>

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (o.J.): Junge Volljährige/Careleaver. Kriterien für die Leistungsgewährung (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Heidelberg. Verfügbar unter: <https://dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/kjsg-faq/junge-volljaehrige/careleaver>

Dexheimer, A. (2016): Forum „Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge – § 41 SGB VIII“. In: Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hrsg.) Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe? Geflüchtete minderjährige Kinder und Jugendliche und ihre Familien in Deutschland. Dokumentation der Fachtagung in Kooperation mit dem Deutschen Städtetag am 14. und 15. April 2016 in Berlin. Berlin, Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, S. 191-204. Verfügbar unter: <https://difu.de/publikationen/2016/fluechtlingsfamilien-im-schatten-der-hilfe-gefluechtete-minderjaehrige-kinder-und-jugendliche-und>

Diskurs Kindheits- und Jugendforschung (2020): Themenheft „Emerging Adulthood“ Heft 4/2020. Leverkusen, Barbara Budrich. Verfügbar unter: <https://www.budrich-journals.de/index.php/diskurs/issue/view/2763>

Dreger, J. (2024): § 35 SGB VIII: Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) im In- und Ausland. In: M. Macsenaere, K. Esser, E. Knab, St. Hiller & D. Kieslinger (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung (2. Auflage). Freiburg/Br., Lambertus, S. 242-249.

Ehlke, C. / Sievers, B. / Thomas, S. (2022): Werkbuch Leaving Care. Verlässliche Infrastrukturen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfe ins Erwachsenenleben. Frankfurt/Main, Walhalla.

Fachstelle Leaving Care (2021): Kurzexpertise Leaving Care. Übergang in die Volljährigkeit – Änderungen durch das KJSG (von S. Achterfeld, F. Knörzer & D. Seltmann). Hildesheim, Universitätsverlag Hildesheim. Verfügbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/TransferkonferenzLeavingCare2021/IGfH_DI-JUF_Kurzexpertise-Careleaver.pdf

Gallep, S. (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige. In: R. Wiesner & F. Wapler (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6. Auflage). München, Beck, S. 930-956.

Hauck, K. / Noftz, W. (2023): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Gesamtkommentar, Loseblattwerk. Berlin, Erich Schmidt.

ISA Planung und Entwicklung GmbH (Hrsg.) (2009): Praxishilfe zur wirkungsorientierten Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung (Wirkungsorientierte Jugendhilfe, Band 9). Münster, ISA. Verfügbar unter: <https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?FId=3074004>

Kaiser, F. (2013): Die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII – unattraktiv, unflexibel und undurchführbar? In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt, Mitteilungsblatt Nr. 6/2013, S.35 – 44. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/mitteilungsblatt_13_6.pdf

Kaiser, F. (2024): § 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer. In: M. Macsenaere, K. Esser, E. Knab, St. Hiller & D. Kieslinger (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung (2. Auflage). Freiburg/Br., Lambertus, S. 186-193.

Kepert, J. (2022): Neuregelungen bei der Hilfe für junge Volljährige. In: eev-aktuell, 40 (1), S. 5-7. Verfügbar unter: https://www.eev-bayern.de/fileadmin/user_upload/EEV-Bayern/Redakteure/FA_%C3%96ffentlichkeitsarbeit_und_Medien/2022/4466_eev_aktuell_01_2022_low.pdf

Kunkel, P.-C. / Kepert, J. / Dexheimer, A. (2022): § 41 Hilfe für junge Volljährige. In: P.-C. Kunkel, J. Kepert & A. K. Pattar (Hrsg.): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar (8. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 626-642.

Lenz, St. / Peters, F. (Hrsg.) (2020): Kompendium Integrierte flexible Hilfen. Bausteine einer lebenswelt- und sozialraumorientierten Reform der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim & München, Beltz|Juventa.

Loos, C. (2022): § 92 Ausgestaltung der Heranziehung. In: R. Wiesner & F. Wapler (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (6. Auflage). München, Beck, S. 1925-1936.

Meysen, Th. (2022a): § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung. Jugendhilfe. In J. Münder, Th. Meysen & Th. Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 94-99.

Meysen, Th. (2022b): § 7 Begriffsbestimmungen. In: J. Münder, Th. Meysen & Th. Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 132-135.

Müller, H.-U. (1990): Junge Erwachsene in der Großstadt: Annäherungen an Lebenslage und Lebensbewältigung einer sich neu ausdifferenzierenden gesellschaftlichen Gruppierung. München, DJI.

Nüsken, D. (2008): Regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Untersuchung zu den Hilfen für junge Volljährige. Münster, Waxmann.

Nüsken, D. (2020): 18 als Wendepunkt? Perspektive aus Sicht von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Webinar 24. November 2020 im Rahmen des Dialogforums – Bund trifft kommunale Praxis, Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aktiv miteinander gestalten. 17. Expertengespräch. Verfügbar unter: https://jugendhilfe-inklusive.de/sites/default/files/2023-05/2020-11-24_wendepunkte-fuer-careleaverinnen_003_nuesken.pdf

Overbeck, M. (2021): Die Hilfen für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform. Konsequenzen der Neuregelung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis. In: Das Jugendamt, 2021 (9), S. 426-430.

Projektgruppe „Alltägliche Lebensführung“ (Hrsg.) (1995): Alltägliche Lebensführung. Arrangements zwischen Traditionalität und Modernisierung. Opladen, Leske & Budrich.

Rötzer, G. / Schmid, L. / Sgolik, V. / Waitzhofer, F.-X. (2012): Hilfeplangespräche effektiv gestalten! In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.(ZKJ) (6), S. 212-216.

Sächsischer Landesjugendhilfeausschuss (2000): Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII. Dresden.

Schindler G. / Eschelbach, D. (2022a): § 94, Umfang der Heranziehung. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 1152-1167.

Schindler, G. / Eschelbach, D. (2022b): § 91 Anwendungsbereich. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, 1123-1128.

Schmid-Obkirchner, H. (2015): § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung. In: R. Wiesner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar (5. Auflage). München, Beck, S. 785-804.

Schönecker, L. (2022): § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 504-508.

Schrappner, Chr. (2022): Hilfeplanung mit deutlich gestärkten Rechten für junge Menschen und Eltern sowie in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form – Wie kann das gelingen? In: Das Jugendamt 2022 (7/8), S. 376-383.

Sievers, B. / Thomas, S. / Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen – Ein Arbeitsbuch. Frankfurt/Main, IGFH.

Struck, N. / Trenzcek, Th. (2022): § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 434-436.

Tammen, S. (2022): § 41. Hilfe für junge Volljährige. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 553-563.

Trenzcek, Th. (2022): § 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. In: J. Münden, Th. Meysen & Th. Trenzcek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe (9. Auflage). Baden-Baden, Nomos, S. 707-748.

Walther, A. (Hrsg.) (1996): Junge Erwachsene in Europa. Jenseits der Normalbiographie. Opladen, Leske & Budrich.

Zeh-Hauswald, St. (2022): Umsetzung des neu eingeführten § 38 SGB VIII Auslandsmaßnahmen. Erschienen in ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) Mitteilungsblatt 1/2022, S. 19-24. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/mitteilungsblatt_01_2022_barrierefrei.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2014): Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII. Fortschreibung. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2015): Fachliche Empfehlungen zur Sozialen Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche_empfehlungen_zur_sozialen-gruppenarbeit_gemass_ss_29_sgb_viii.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2016): Vollzeitpflege – Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/vollzeitpflege-arbeitshilfe-fur-die-praxis-der-jugendhilfe_2016.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2017): Betreutes Wohnen für junge Menschen im Sinne sonstiger betreuter Wohnformen gemäß § 34 und § 41 SGB VIII. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche_empfehlungen_betreutes_wohnen_gemass_ss_34_und_ss_41_sgb_viii.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2020a): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. Arbeitshilfe zur Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, zur Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, zur Durchführung des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens in der Praxis. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/sozialpaedagogische_hilfetabelle_hilfeplan_teilhabeplan_barrierefrei_2020.pdf

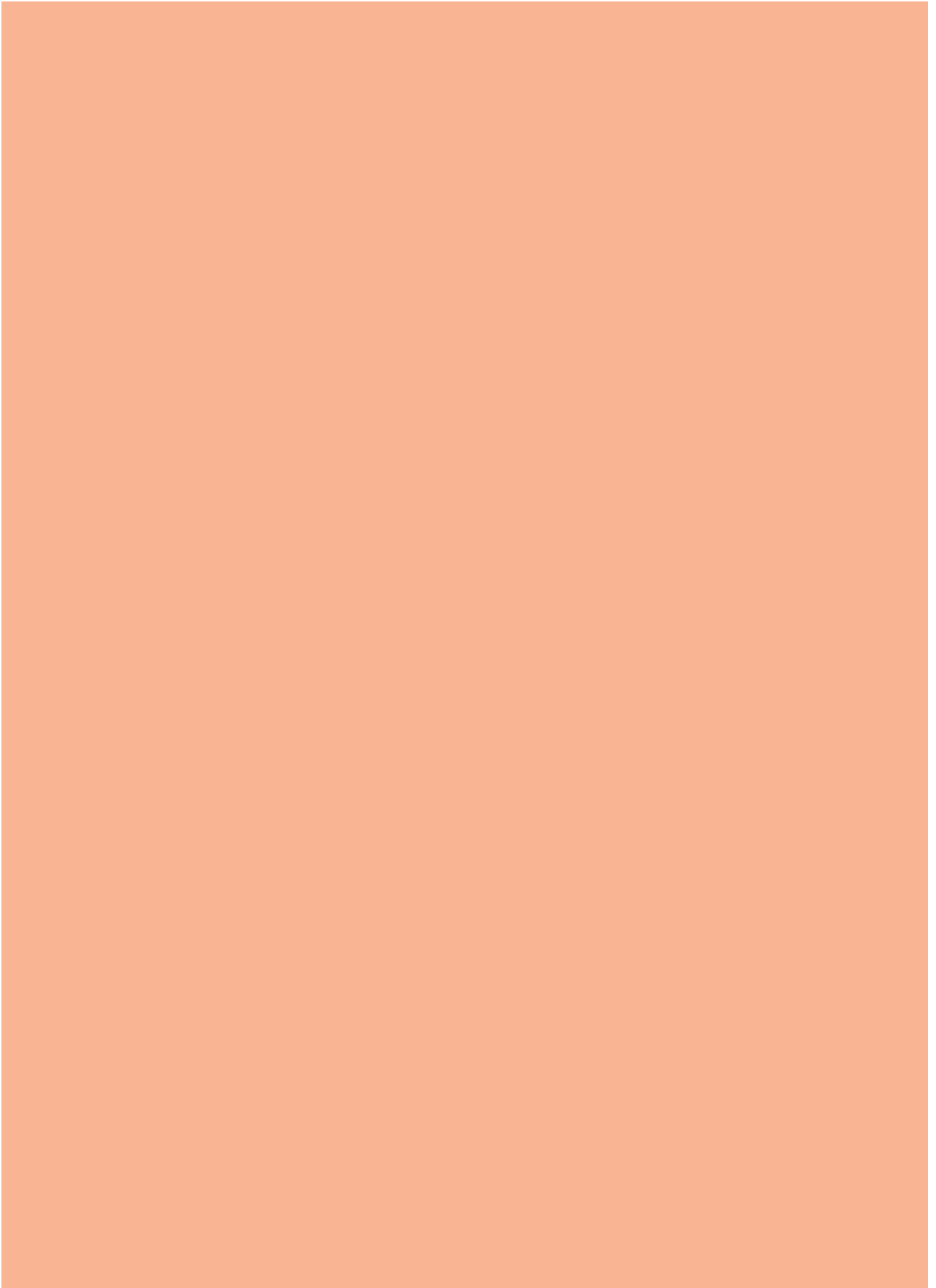
Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2020b): 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/20201021_handbuch_35_fragen_zur_eingliederungshilfe_nach_ss_35a_sgb_viii.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2020c): Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII – Fortschreibung. München. Verfügbar über: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fach~ldn.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2021): Fachliche Empfehlungen zur Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gemäß § 52 SGB VIII. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen_jugendgerichtsgesetz-ss52_barrierefrei.pdf

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (2024): Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Verfahrensleitens nach § 10b SGB VIII. München. Verfügbar unter: https://blja.bayern.de/imperia/md/content/stmas/blja_2024/pdf/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen_verfahrensleitens_ss10b_sgbviii_bar.pdf







Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Dr. Harald Britze
Redaktion: Dr. Harald Britze, Marie Fingerhut, Florian Kaiser, Dr. Christian Lüders

Druck: bonitasprint gmbh, Würzburg, www.bonitasprint.de
Artikelnummer: 1020 2019

Stand: April 2025

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.blja.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Inhalt gedruckt auf nach 'Blauem Engel'
zertifiziertem Papier.



natureOffice.com/383-1216-244

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.